

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/1.	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	3
64/4.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	4
64/5.	Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika	5
64/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	6
64/7.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	8
64/8.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	8
64/9.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	9
64/10.	Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt.....	11
64/11.	Die Situation in Afghanistan.....	13
64/12.	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien	23
64/13.	Internationaler Nelson-Mandela-Tag	25
64/14.	Die Allianz der Zivilisationen.....	26
64/15.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	26
64/16.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	28
64/17.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	30
64/18.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	31
64/19.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	32
64/20.	Jerusalem	36
64/21.	Der syrische Golan.....	38
64/71.	Ozeane und Seerecht.....	39
64/72.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	61
64/74.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation für El Salvador infolge der verheerenden Auswirkungen des Hurrikans „Ida“	79
64/75.	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	80
64/76.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	81
64/77.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	84
64/78.	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	89
64/79.	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	93
64/80.	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)	97
64/81.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	99
64/108.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	102

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/109.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	104
64/125.	Hilfe für das palästinensische Volk	107
64/126.	Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	110
64/183.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit...	111
64/184.	Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung...	111
64/194.	Modalitäten für den vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	116
64/222.	Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit.....	117
64/226.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	121
64/235.	Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung	122

RESOLUTION 64/1

Verabschiedet auf der 15. Plenarsitzung am 6. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.1 und Add.1, eingebracht von: Kenia, Katar, Mexiko, St. Lucia, Suriname, Thailand.

64/1. Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/209 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ihre Resolution 63/233 vom 19. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/233 vorgelegten Bericht des Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit²,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der wachsenden Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und in Anerkennung der größeren Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

betonend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen bei ihren einzeln und gemeinschaftlich unternommenen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet,

sowie betonend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung³, und in Anerkennung des auf dem ersten Süd-Gipfel verabschiedeten

Havanna-Aktionsprogramms⁴, des Rahmenplans von Marrakesch für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit⁵ und des auf dem Zweiten Süd-Gipfel verabschiedeten Aktionsplans von Doha⁶,

mit Anerkennung das großzügige Angebot der Regierung Kenias *begreifend*, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten,

1. *beschließt*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

a) vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi stattfinden wird;

b) auf höchstmöglicher Ebene abgehalten werden wird;

c) dem übergreifenden Thema „Förderung der Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ gewidmet sein wird;

d) Plenarsitzungen und interaktive Runde Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger zu folgenden Unterthemen umfassen wird:

i) Stärkung der Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation;

ii) Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit und Dreieckskooperation im Dienste der Entwicklung: Komplementaritäten, Besonderheiten, Herausforderungen und Chancen;

e) ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbringen wird;

f) als weiteres Ergebnis vom Vorsitzenden erstellte Zusammenfassungen hervorbringen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden, mit dem übergreifenden Konferenzthema übereinstimmenden Bericht auszuarbeiten, in dem eine Bilanz der Tendenzen bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, sowie der Fortschritte der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung und Förderung dieser Zusammenarbeit gezogen und gezeigt wird, welche neuen Chancen sich darbieten, welche Herausforderungen und Hindernisse auftreten und welche Maßnahmen zu ihrer Bewältigung ergriffen werden;

3. *bekräftigt* die Rolle, die der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle für die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zukommt, und ersucht die Sondergruppe, auch weiterhin die notwendige fachliche und technische Unterstützung für den Vorbereitungsprozess der Konferenz bereitzustellen;

¹ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

² A/63/741, Anlage.

³ Resolution 63/239, Anlage.

⁴ A/55/74, Anlage II.

⁵ A/58/683, Anlage II.

⁶ A/60/111, Anlage II.

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und ihre Partner, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, für die Zwecke der Konferenz freiwillig Berichte über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu erstellen, bei denen sie die Konferenzthemen und die Ergebnisse vor der Konferenz im Rahmen der Vereinten Nationen abgehaltener regionaler, subregionaler oder sektoraler Tagungen berücksichtigen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf offene, integrative und transparente Weise informelle, zeitlich sinnvoll so angesetzte Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten aufzunehmen, dass eine ausreichende Erörterung mit dem Ziel, vor der Konferenz, das heißt bis Ende November 2009, ein Ergebnisdokument im Entwurf zu erstellen, ermöglicht wird;

6. *bittet* die Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen und der Fonds und Programme, Beiträge zu den Konferenzvorbereitungen zu liefern;

7. *bittet* die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die privatwirtschaftlichen Institutionen, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Konferenz teilzunehmen;

8. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an der Konferenz teilzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsprozess und der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Kenias die organisatorischen Vorkehrungen für die Konferenz zu treffen, und ersucht den Generalsekretär ferner, eine Mitteilung über die organisatorischen Aspekte der Konferenz vorzulegen;

11. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten und andere in Betracht kommende Interessenträger, die dazu in der Lage sind, zu erwägen, die Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen, so auch durch freiwillige Beiträge über den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten;

12. *beschließt*, die sechzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die vom 2. bis 5. Juni 2009 stattfinden sollte, auf ein geeignetes Datum im Januar 2010 zu verschieben.

RESOLUTION 64/4

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasi-

lien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/4. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/4 vom 31. Oktober 2007, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder „Olympischen Waffenruhe“ wiederaufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

⁷ Siehe Resolution 55/2.

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung der Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

sowie in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle des Sports bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang von den Staats- und Regierungschefs auf dem 2005 in New York abgehaltenen Weltgipfel der Generalversammlung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/135 vom 11. Dezember 2008, in der sie den Wert des Sports als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden anerkannte und die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden begrüßte,

in Anerkennung dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, welcher auf gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Solidarität und Fairness basiert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

unter Begrüßung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees und des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Artikel über Freizeit, Erholung, Sport und Spiel in den internationalen Übereinkommen, namentlich Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzunehmen,

in Anbetracht dessen, dass die XXI. Olympischen Winterspiele vom 12. bis 28. Februar 2010 und die X. Paralympischen Winterspiele vom 12. bis 21. März 2010 in Vancouver (Kanada) stattfinden werden, mit dem Ziel, den Stellenwert des Sports als eine Quelle der Inspiration für die Förderung des Friedens, der Inklusivität, der Teilhabe indigener Menschen, der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Weitergabe eines sinnstiftenden Vermächtnisses an künftige Generationen aufrechtzuerhalten,

sowie in Anbetracht dessen, dass die ersten Olympischen Jugendspiele vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfinden werden, mit dem Ziel, die Jugend der Welt durch

ein Sport, Kultur und Bildung vereinendes Erlebnis dafür zu mobilisieren, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass an den Wettkampfstätten der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele die Fahne der Vereinten Nationen gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der XXI. Olympischen Winterspiele und der X. Paralympischen Winterspiele die Olympische Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees und des Internationalen Paralympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees und Nationalen Paralympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Praktiken weiterzugeben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXX. Olympischen Spiele und XIV. Paralympischen Spiele 2012 in London zu behandeln.

RESOLUTION 64/5

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.3 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia,

⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/5. Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/135 vom 11. Dezember 2008, in der sie den Wert des Sports als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden anerkannte und die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden begrüßte,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, und feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann,

in Anerkennung dessen, dass Massensportveranstaltungen zur Förderung und Unterstützung von Sportinitiativen im Dienste von Entwicklung und Frieden eingesetzt werden,

sowie in Anerkennung der Rolle, die dem Sport in Afrika als Instrument zur Förderung der Einheit, der Solidarität, des Friedens und der Aussöhnung und bei den Präventivkampagnen zur Bekämpfung solcher Geißeln wie HIV/Aids, von denen die Jugend des Kontinents betroffen ist, zukommt,

die Bereitschaft Südafrikas *begrüßend*, die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association auszurichten, die erstmals in ihrer Geschichte auf dem afrikanischen Kontinent ausgetragen wird, um den Beitrag Afrikas zur Förderung des Weltsports anzuerkennen, und unter Hinweis auf die Zustimmung und Unterstützung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union für die Bemühungen, den Erfolg dieser Veranstaltung sicherzustellen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Afrikanische Union dazu beigetragen hat, den Ball für die Austragung der

Fußball-Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika ins Rollen zu bringen, indem sie die Länder des ganzen Kontinents dafür mobilisiert hat, die große Anziehungskraft des Fußballs im Rahmen des Internationalen Jahres des afrikanischen Fußballs 2007 und des Vermächtnisprogramms der Weltmeisterschaft für ein breites Spektrum von Aktivitäten im Dienste von Entwicklung und Frieden zu nutzen,

1. *unterstreicht* die Rolle des Sports bei der Förderung des Friedens, der Solidarität, des sozialen Zusammenhalts und der sozioökonomischen Entwicklung;

2. *stellt fest*, dass der Fußball aufgrund seiner universellen Beliebtheit die Menschen zusammenbringen und eine positive Rolle bei der Förderung der Entwicklung und des Friedens spielen kann;

3. *begrüßt* die besondere historische Dimension der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika, die die erstmalige Veranstaltung dieses sportlichen Großereignisses auf dem afrikanischen Kontinent darstellt;

4. *begrüßt außerdem* die Vorbereitungen Südafrikas für die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 und erklärt, dass sie das Land gegebenenfalls weiter unterstützen wird, um den Erfolg des Turniers zu gewährleisten;

5. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Sport und seinen Einsatz als Mittel zur Förderung des Friedens und der Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch den fortdauernden Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zum Dialog zwischen den Kulturen;

6. *unterstützt nachdrücklich* die Einleitung der „1GOAL“-Kampagne anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2010, deren Ziel es ist, der Weltöffentlichkeit stärker bewusst zu machen, wie wichtig es ist, die Millenniums-Entwicklungsziele der Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung und der Geschlechterparität in der Bildung bis zum Jahr 2015 zu erreichen, und dafür zu werben;

7. *legt* den zuständigen Stellen *nahe*, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 ein dauerhaftes Erbe für Frieden und Entwicklung in Afrika hinterlässt;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die von Südafrika im Juni 2010 auszurichtende Fußball-Weltmeisterschaft entsprechend zu unterstützen, so auch indem sie bei ihrer Bevölkerung für den Besuch dieser Veranstaltung werben.

RESOLUTION 64/6

Verabschiedet auf der 27. Plenarsitzung am 28. Oktober 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 187 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussa-

⁹ Siehe Resolution 60/1.

lam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

64/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren

extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007 und 63/7 vom 29. Oktober 2008,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3 und 63/7 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/7¹⁰;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

¹⁰ A/64/97.

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/7

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 28. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.6 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/7. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 63/19 vom 10. November 2008 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala,

ingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, das am 12. Dezember 2006 unterzeichnet und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress gebilligt wurde und am 4. September 2007 für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren in Kraft trat,

feststellend, dass das Mandat der Kommission im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen der Regierung Guatemalas und dem Generalsekretär vom 20. März 2009 beziehungsweise 15. April 2009 für weitere zwei Jahre ab dem 4. September 2009 verlängert und vom guatemaltekischen Kongress am 16. Juli 2009 gebilligt wurde,

ingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge von Mitgliedstaaten und sonstigen Geber der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und plant, dies auch künftig zu tun,

feststellend, dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 der Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala¹¹, in dem beschrieben wird, welche wichtigen Fortschritte erzielt wurden und welche beträchtlichen operativen Herausforderungen sich aus dem derzeitigen Status der Internationalen Kommission als eines nicht den Vereinten Nationen angehörenden Organs ergeben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Guatemalas die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um diese operativen Herausforderungen anzugehen und den Vereinten Nationen eine stärkere Rolle bei der Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe an die Kommission im Rahmen ihres am 12. Dezember 2006 unterzeichneten Gründungsabkommens einzuräumen;

3. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Erfolge zu festigen und die darin genannten Herausforderungen zu überwinden;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *außerdem auf*, beharrliche und intensivere Anstrengungen zur Stärkung der die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützenden Institutionen zu unternehmen, und lobt sie für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

5. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 64/8

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 2. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.7 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

¹¹ A/64/370.

Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2008¹²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2009 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹²;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(53)/RES/3, in der die Ernennung von Herrn Yukiya Amano zum nächsten Generaldirektor gebilligt wurde, GC(53)/RES/4, in der Dr. Mohammed el-Baradei gewürdigt wurde, GC(53)/RES/10 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(53)/RES/11 über nukleare Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(53)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(53)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(53)/RES/13 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(53)/RES/13 B über Kernenergieanwendungen, GC(53)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(53)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(53)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(53)/RES/17 über die israelische Nuklearkapazität, GC(53)/RES/18 über Personal, bestehend aus GC(53)/RES/18 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(53)/RES/18 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(53)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, GC(53)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(53)/DEC/13 über das Verbot bewaffneter Angriffe oder der Androhung von Angriffen auf in Betrieb oder in Bau befindliche kerntechnische Anlagen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 14. bis 18. September 2009 abgehaltenen dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁴;

3. *dankt* Dr. el-Baradei für die hervorragenden Dienste, die er in seiner zwölfjährigen Amtszeit als Generaldirektor der Organisation geleistet hat, in deren Verlauf der Organisation und ihrem Generaldirektor gemeinsam der Friedensnobelpreis des Jahres 2005 verliehen wurde, und übermittelt Herrn Amano, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

4. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 64/9

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 2. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.9 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino,

¹² International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2008* (GC(53)/7); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/64/257) übermittelt.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung (A/64/PV.33) und Korrigendum.

¹⁴ Siehe *International Atomic Energy Agency, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009* (GC(53)/RES/DEC(2009)).

Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/9. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/21 vom 11. November 2008 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)¹⁶ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten

Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen¹⁷, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2008/09¹⁸;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang ge-

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁶ Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

¹⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

¹⁸ Siehe A/64/356.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

währt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt den Staaten nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression, die allen Staaten gleichberechtigt offenstand, ihr Mandat abgeschlossen und Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression ausgearbeitet hat, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf ihrer siebenten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre achte Tagung in Den Haag abzuhalten²⁰, sieht der vom 18. bis 26. November 2009 stattfindenden achten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär die Überprüfungskonferenz einberufen hat, die am 31. Mai 2010 in Kampala beginnen wird und Gelegenheit bieten kann, zusätzlich zu den mit der möglichen Definition des Verbrechens der Aggression zusammenhängenden Fragen weitere von den Staaten, darunter auch Nichtvertragsstaaten des Römischen Statuts, benannte Fragen zu behandeln;

16. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten und insbesondere der Überprüfungskonferenz teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2009/10 vorzulegen.

RESOLUTION 64/10

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 5. November 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 18 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.11 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien,

²⁰ Siehe Resolution ICC-ASP/7/Res.3 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Italien, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Niederlande, Palau, Panama, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Japan, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Spanien, Swasiland, Tonga, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/10. Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²² und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedete Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1860 (2009) vom 8. Januar 2009,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution S-12/1 vom 16. Oktober 2009,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für den umfassenden Bericht der von Richter Richard Goldstone geleiteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt²⁵,

bekräftigend, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und bekräftigend, dass eine Verpflichtung zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besteht,

zutiefst besorgt über Berichte, wonach während der am 27. Dezember 2008 eingeleiteten israelischen Militäroperationen im Gazastreifen schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen der Ermittlungsmission und der vom Generalsekretär einberufenen Untersuchungskommission²⁶,

unter Verurteilung aller gezielten Angriffe auf Zivilpersonen sowie zivile Infrastrukturen und Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Strafflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *billigt* den Bericht des Menschenrechtsrats über seine am 15. und 16. Oktober 2009 abgehaltene zwölfte Sondertagung²⁷;

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁵ A/HRC/12/48.

²⁶ A/63/855-S/2009/250.

²⁷ A/64/53/Add.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt²⁵ dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, innerhalb von drei Monaten alle geeigneten Schritte zur Durchführung unabhängiger, glaubwürdiger und im Einklang mit den internationalen Normen stehender Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

4. *fordert* die palästinensische Seite *nachdrücklich auf*, entsprechend der Empfehlung der Ermittlungsmission innerhalb von drei Monaten unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

5. *empfiehlt* der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹, so bald wie möglich die notwendigen Schritte zur erneuten Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 zu unternehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/11

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 9. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka,

St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/11. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/18 vom 10. November 2008 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009 und 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008²⁸ und 15. Juli 2009²⁹,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Begrüßung der ersten Wahlen in Afghanistan, die mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vollständig unter der Verantwortung der afghanischen Behörden durchgeführt wurden, mit Beifall für den Mut, mit dem das afghanische Volk trotz der Sicherheitsbedrohungen durch die Taliban, die Al-Qaida, andere illegale bewaffnete Gruppen und diejenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und trotz der von ihnen verursachten Zwischenfälle aktiv am Wahlprozess mitgewirkt und an der Wahl teilgenommen hat, unter Begrüßung der von den zuständigen Institutionen ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der von den Wahlinstitutionen in Afghanistan festgestellten Unregelmäßigkeiten und zur Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses im Einklang mit dem afghanischen Wahlgesetz und im Rahmen der afghanischen Verfassung, alle politischen Akteure nachdrücklich auffordernd, die Rechtsstaatlichkeit zu achten und weiterhin die Verantwortung für die Stabilität und die Einheit Afghanistans zu übernehmen, und betonend, dass die neue Regierung Afghanistans durch Erzielung konkreter und sichtbarer Ergebnisse ein neues Vertrauensverhältnis zu ihren Bürgern aufbauen muss,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006³⁰, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bildet, sowie der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Pa-

²⁸ S/PRST/2008/26; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

²⁹ S/PRST/2009/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008-31. Juli 2009*.

³⁰ S/2006/90, Anlage.

ris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und in dieser Hinsicht an den Geist und die Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001³¹ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen erinnernd,

erneut aner kennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in der Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, und in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusam-

menhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen, daran erinnernd, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und begrüßt die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs³² und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *bekräftigt*, dass der Afghanistan-Pakt und seine Anlagen³⁰ die vereinbarte Grundlage für die Arbeit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bleiben, betont die Notwendigkeit eines intensiven Dialogs mit der Regierung Afghanistans, mit dem Ziel, den Afghanistan-Pakt im Jahr 2010 im Einklang mit der wachsenden Eigenverantwortung der Regierung zu verlängern, und bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die

³¹ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

³² A/62/722-S/2008/159, S/2008/434, A/63/372-S/2008/617, A/63/751-S/2009/135, A/63/892-S/2009/323 und A/64/364-S/2009/475.

Einberufung einer internationalen Afghanistan-Konferenz in Zusammenarbeit mit der neuen Regierung Afghanistans;

5. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen;

6. *bekundet in dieser Hinsicht ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

7. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 1267 (1999), festgelegten Maßnahmen und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

9. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

10. *stellt fest*, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

11. *stellt außerdem fest*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im gan-

zen Land zu sorgen, und anerkennt die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen;

13. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *lobt* die Anstrengungen, die die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern;

15. *begrüßt* den weiteren Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, anerkennt die dafür gewährte internationale Unterstützung, fordert eine Intensivierung der afghanischen und internationalen Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der beiden Institutionen und der entsprechenden Ministerien, wobei der Afghanischen Nationalpolizei besondere Aufmerksamkeit zukommt, dankt den internationalen Partnern für die Hilfe, die sie gewähren, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, der von der Nordatlantikvertrags-Organisation insbesondere durch die Einrichtung ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan gewährten Unterstützung, dem geplanten Beitrag der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission sowie anderen bilateralen Schulungsprogrammen, befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht, und begrüßt die gezielte Distrikt-Entwicklung und die Reformprogramme innerhalb der Distrikte;

16. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihrer Professionalität benötigen, so auch durch die Verstärkung der Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die Bereitstellung von modernem Gerät und modernerer Infrastruktur und weitere Gehaltsunterstützung;

17. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu schützen;

18. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordination und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an den bevorstehenden Wahlen, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

20. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuarbeiten, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

21. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

22. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³³ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

23. *betont*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan darstellt, befürwortet in dieser Hinsicht die Verbesserung der Beziehungen und eine engere Zu-

sammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 13. und 14. Mai 2009 in Islamabad abgehaltene dritte Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan sowie die von den Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen;

24. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu*, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen wieder einzunehmen;

25. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

26. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

27. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternimmt, und bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

28. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 14. Januar 2009³⁴ über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, stellt fest, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

29. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender

³³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

³⁴ S/PRST/2009/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2008-31. Juli 2009.

Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, wie im Afghanistan-Pakt aufgezeigt, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden und die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, verweist auf die Führungsrolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung dieser Anstrengungen, ermutigt die internationalen Partner, darunter die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Wahlbeobachtungsmissionen und Unterstützungsteams zu entsenden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung weiter zu unterstützen, um die Sicherheit bei den Wahlen zu gewährleisten;

30. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, betont die Notwendigkeit weiterer beschleunigter Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems als wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

31. *fordert* in dieser Hinsicht alle betroffenen Organe *nachdrücklich auf*, das Nationale Justizprogramm zügig durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit sowie die gesetzlichen Rechte und die Rechtsdienstleistungen für das afghanische Volk zu verbessern;

32. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

33. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf in Haft befindliche Minderjährige;

34. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken, Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten begangen wurden, sowie Verletzungen, die gegen Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es ge-

boten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

35. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie dem Menschenrechtsrat 2009 ihren ersten Bericht im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vorgelegt hat, und befürwortet die zügige Umsetzung der darin genannten Empfehlungen;

36. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, begrüßt in dieser Hinsicht das neue Gesetz über die Massenmedien als wichtigen Fortschritt, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten zunehmend Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

37. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, ermutigt die Regierung Afghanistans, zunehmend die Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

38. *fordert* die vollständige Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung durch die Regierung Afghanistans, ermutigt zur Durchführung von Prozessen der Wiedereingliederung, der Aussöhnung und der Unrechtsaufarbeitung unter der Führung der Regierung mit dem Ziel, diejenigen wiederenzugliedern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen, die afghanische Verfassung anzunehmen und sich dazu zu verpflichten, konstruktiv für Frieden, Stabilität und Entwicklung zu arbeiten, im Rahmen der Verfassung und unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in Resolution 1267 (1999) festgelegten Maßnahmen, und verweist auf andere einschlägige Resolutionen in diesem Zusammenhang;

39. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die un-

ter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben;

40. *erklärt* im Hinblick auf die vor kurzem erlassenen Rechtsvorschriften *erneut*, wie wichtig es nach wie vor ist, die internationalen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, begrüßt das Dekret des Präsidenten betreffend das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert seine rasche Umsetzung und begrüßt es, dass die Regierung Afghanistans Vorbereitungen trifft, um dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Jahr 2010 Bericht zu erstatten;

41. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

42. *begrüßt* es, dass der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einen Sonderfonds für den Schutz gefährdeter Frauen eingerichtet hat;

43. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

44. *begrüßt ferner* die bei der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik erzielten Fortschritte und unterstreicht, dass diesbezüglich weitere Fortschritte erzielt werden müssen, die dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, stellt allerdings gleichzeitig fest, dass es notwendig ist, die Ermächtigung der

Frauen auch unterhalb der nationalen Ebene zu fördern, den Zugang der Frauen zu Beschäftigung zu erleichtern und sicherzustellen, dass Frauen lesen und schreiben lernen, eine Berufsausbildung erhalten und unternehmerisch tätig werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Institutionen in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen;

45. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss, begrüßt es, dass dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Erstbericht Afghanistans vorgelegt worden ist, und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁶ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁷ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

46. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 2008 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan³⁸ beschrieben, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern;

47. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁹ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

48. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf der nationalen wie auch unterhalb der nationalen Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechen-

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

³⁸ S/2008/695.

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

schaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

49. *begrüßt* die Ernennung von Mitgliedern der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und legt der Regierung Afghanistans nahe, diese Gruppe aktiv zu nutzen, wie im Afghanistan-Pakt vereinbart, und so für mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

50. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und unterhalb der nationalen Ebene auszurichten;

51. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁰ ratifiziert hat, fordert die Regierung Afghanistans auf, weitere Fortschritte bei ihren Bemühungen zu erzielen, eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

52. *lobt* die jüngsten Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungs- und Verwaltungsführung in Afghanistan unterhalb der nationalen Ebene über das Unabhängige Direktorat für lokale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig sichtbarere, rechenschaftsfähigere und kompetentere Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene sind, um den Aufständischen weniger politischen Raum zu geben, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, die Arbeit des Direktorats aktiv zu unterstützen, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung zu billigen und umzusetzen, um die Rolle der subnationalen Institutionen zu stärken und der Provinzverwaltung mehr Ressourcen und Befugnisse zuzuweisen, und sieht der Erarbeitung eines robusten Durchführungsplans mit Interesse entgegen;

53. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrech-

ten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

54. *begrüßt* die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den ersten jährlichen Fortschrittsbericht darüber sowie die weiteren Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt;

55. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

56. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

57. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

58. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um die öffentlichen Einnahmen und das Steueraufkommen zu erhöhen und somit einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Einnahmen;

59. *bekundet ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams;

60. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wie-

⁴⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

deraufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

61. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung;

62. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

63. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für verstärkte Investitionen und mehr Beschäftigungen vor Ort zu erkunden;

64. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten;

65. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

66. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, einschließlich der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements;

67. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, und erklärt

ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

68. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten;

69. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

70. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, um den Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu bieten;

71. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

72. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

73. *fordert* die Fortsetzung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

74. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und unterhalb der nationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Verstärkung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Gefährdung Afgha-

nistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

75. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre schnellen und erfolgreichen Hilfsmaßnahmen während der Nahrungsmittelkrise des vergangenen Jahres, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

76. *begrüßt* die wachsende Zahl der mohnanbaufreien Provinzen und die weiteren anhaltenden positiven Entwicklungen bei der Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der am 2. September 2009 veröffentlichten *Afghanistan Opium Survey 2009* (Afghanistan: Opiumstudie 2009)⁴¹ vermeldet, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

77. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, und betont, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist;

78. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006;

79. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

80. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen zu verhindern, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan, darunter auch von Heroin für den unerlaubten Gebrauch, verwendet werden, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

81. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁴² zu verstärken;

82. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogenverarbeitung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen wie die Initiative zugunsten erfolgreicher Provinzen (Good Performers Initiative) einleiten, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

83. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebauter Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontroll-einrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

84. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit

⁴¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoringindex.html>.

⁴² S/2006/106, Anlage.

und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

85. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und nimmt davon Kenntnis, dass am 22. März 2009 in Almaty das Zentralasiatische regionale Informations- und Koordinierungszentrum eingerichtet wurde;

86. *fordert die Staaten auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung zu begegnen, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Drogenproduktion in Afghanistan und dem Drogenhandel erwächst, anerkennt die Fortschritte, die durch entsprechende Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes, der Vereinbarung von Teheran über eine dreiseitige Initiative Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und des dritten dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei erzielt wurden, und betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiativen sind;

87. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

88. *begrüßt* die Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle, einschließlich der finanziellen Dimension, und unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit eingeleiteter Vereinbarungen;

89. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer;

90. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in der Resolution 1868 (2009) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

91. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koor-

dinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

92. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

93. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont, dass dem Rat die Rolle zukommt, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

94. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁴³ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

95. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen benachbarten und regionalen Partnern und den Regionalorganisationen gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

96. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partnerregierungen in den Nachbarländern und der Region zur Förderung von Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander, die jüngsten Kooperationsinitiativen der betroffenen Länder und der Regionalorganisationen, namentlich das Ministertreffen in La Celle Saint-Cloud (Frankreich) im Dezember 2008, die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei in Ankara im April 2009, Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Staaten von Amerika im Mai 2009, Afghanistans, Pakistans und der Islamischen Republik Iran im Mai 2009 und Afghanistans, Pakistans und Tadschikistans im Juni 2009 und das vierseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation ebenfalls im Juni 2009, sowie die von der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen und die Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes, die alle von wesentlicher Bedeutung sind, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung zu fördern und so die voll-

⁴³ S/2002/1416, Anlage.

ständige Integration Afghanistans in die regionale und die globale Wirtschaft herbeizuführen;

97. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist, begrüßt es, dass die Sonderkonferenz über Afghanistan unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau und die Internationale Afghanistan-Konferenz am 31. März 2009 in Den Haag abgehalten wurden, und begrüßt die Beziehungen zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Afghanistan;

98. *begrüßt* die Kontaktveranstaltung im Rahmen der am 26. und 27. Juni 2009 in Triest (Italien) abgehaltenen Tagung der Außenminister der Gruppe der Acht und legt den Ländern der Gruppe der Acht nahe, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, so auch über Entwicklungsprojekte auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, anzuregen und zu unterstützen;

99. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

100. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

101. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundsechzigsten Tagung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

102. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/12

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 9. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Bahrain, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Oman,

Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/12. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006, 61/226 vom 22. Dezember 2006 und 62/7 vom 8. November 2007,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴, insbesondere die Ziffern 6 und 24, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁵,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila⁴⁶, 1994 in Managua⁴⁷, 1997 in Bukarest⁴⁸, 2000 in Cotonou⁴⁹, 2003 in Ulaanbaatar⁵⁰ und 2006 in Doha⁵¹ verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁶ A/43/538, Anlage.

⁴⁷ A/49/713, Anlagen I und II.

⁴⁸ A/52/334, Anlage, Anhang.

⁴⁹ A/55/889, Anlage.

⁵⁰ A/58/387, Anlagen I und II.

⁵¹ A/61/581, Anlage.

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

eingedenk der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und in dieser Hinsicht die erweiterte dreiseitige Beteiligung an der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien begrüßend, die von der Regierung Katars vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha ausgerichtet wurde und bei der der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

Kenntnis nehmend von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

sowie feststellend, dass auf der sechsten Internationalen Konferenz unter dem Vorsitz Katars der 15. September zum Internationalen Tag der Demokratie bestimmt wurde, auf den die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/7 einging und der 2008 erstmals begangen wurde,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Demokratisierung, die Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin zu befürworten und zu fördern, und von der Wichtigkeit eines maßnahmenorientierten Folgeprozesses der sechsten Internationalen Konferenz,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵²;

2. *begrüßt* die im Rahmen der Folgemechanismen zur sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien durchgeführten Arbeiten sowie die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz, die Konferenz und ihren Folgeprozess wirksamer und effizienter zu gestalten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Ergebnissen der vier Tagungen des Beirats der Konferenz, insbesondere von der Durchführung des Arbeitsprogramms der Konferenz für die Jahre 2007-2009 und von der Einberufung der Ministertagung der Bewegung der neuen oder wiederhergestellten Demokratien am Rande der vierund-

sechzigsten Tagung der Generalversammlung, auf der verschiedene Initiativen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bewegung erwogen wurden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zu dem Folgeprozess der sechsten Internationalen Konferenz beizutragen und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Schritte zur Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien aufzuzeigen, einschließlich der in der Erklärung von Doha⁵¹ dargelegten Schritte, und den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auch weiterhin auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie diesen dauerhaft Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten bereitstellt und ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds der Vereinten Nationen;

8. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, sich weiter um die Verbesserung der Kohärenz und Koordinierung zwischen den Initiativen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratieförderung zu bemühen, einschließlich im Zusammenspiel mit allen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass die Demokratieförderung wirksamer in die Tätigkeit der Organisation eingebunden wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und die Verwirklichung einer guten Staatsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können, so auch durch die Unterstützung des Präsidenten der sechsten Internationalen Konferenz bei seinen Bemühungen, die Konferenz

⁵² A/64/372.

und ihre Folgemaßnahmen wirksamer und effizienter zu gestalten;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung der Bolivianischen Republik Venezuela, die siebente Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2010 auszurichten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der siebenten Internationalen Konferenz mitzuwirken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die in Ziffer 3 erbetenen Informationen enthält;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/13

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/13. Internationaler Nelson-Mandela-Tag

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der langjährigen Führungs- und Unterstützungsrolle Nelson Rolihlahla Mandelas im Kampf für die Befreiung und die Einheit Afrikas sowie seines herausragenden Beitrags zur Schaffung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken und Sexismus,

sowie in Anerkennung der Werte Nelson Mandelas und seines Engagements zum Wohle der Menschheit in den Bereichen Konfliktbeilegung, Rassenbeziehungen, Förderung und Schutz der Menschenrechte, Aussöhnung, Gleichstellung der Geschlechter und Rechte der Kinder und anderer schutzbedürftiger Gruppen sowie bei der Besserstellung armer und unterentwickelter Gemeinwesen,

in Anerkennung des Beitrags Nelson Mandelas zum Kampf für die Demokratie auf internationaler Ebene und zur Förderung einer weltweiten Kultur des Friedens,

unter Begrüßung der von der Nelson-Mandela-Stiftung und damit verbundenen Organisationen ins Leben gerufenen internationalen Kampagne, den 18. Juli, den Geburtstag Nelson Mandelas, alljährlich als „Mandela-Tag“ zu begehen,

sowie unter Begrüßung der vom Generalsekretär und vom Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung anlässlich der Begehung des Mandela-Tages am 18. Juli 2009 abgegebenen Unterstützungserklärungen,

daran erinnernd, dass der erste Mandela-Tag am 18. Juli 2009 unter weltweiter Beteiligung begangen wurde,

sowie daran erinnernd, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die Begehung des 18. Juli als Internationaler Nelson-Mandela-Tag ausgesprochen und die Generalversammlung ersucht haben, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine entsprechende Resolution zu verabschieden⁵³,

1. *beschließt*, dass der 18. Juli ab 2010 jährlich als Internationaler Nelson-Mandela-Tag zu begehen ist;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Nelson-Mandela-Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und danach jährlich über die Bege-

⁵³ A/63/968-S/2009/516.

hung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 64/14

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.14 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/14. Die Allianz der Zivilisationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴ und anderen völker- und menschenrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, sowie in Bekräftigung des universalen Charakters dieser Rechte und Freiheiten,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁵, in dem die Staats- und Regierungschefs die vom Generalsekretär am 14. Juli 2005 verkündete Initiative „Allianz der Zivilisationen“ begrüßten und sich dazu verpflichteten, eine Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt und des Beitrags aller Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit, in der Erkenntnis, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt sind, und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zu-

sammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anregend,

aner kennend, wie wichtig der Dialog zwischen den Kulturen sowie zwischen den Religionen und innerhalb dieser bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen ist, und betonend, welche wichtige Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in dieser Hinsicht zukommt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Hoher Beauftragter für die Allianz der Zivilisationen unternehmen, um ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern, und legt der Allianz nahe, ihre Arbeit mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des ersten Forums der Allianz der Zivilisationen am 15. und 16. Januar 2008 in Madrid und des zweiten Forums der Allianz am 6. und 7. April 2009 in Istanbul (Türkei);

3. *ermutigt* die Regierungen, internationalen Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft, sich an dem 2010 in Brasilien stattfindenden dritten Forum der Allianz der Zivilisationen sowie an den nachfolgenden Foren der Allianz zu beteiligen, die 2011 von Katar und 2012 von Österreich ausgerichtet werden;

4. *begrüßt* den ersten und den zweiten Bericht des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Allianz der Zivilisationen⁵⁶, einschließlich der Projekte und Programme, die auf den Foren der Allianz eingeleitet wurden;

5. *bekundet ihre anhaltende Unterstützung* für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen und erkennt dabei an, wie wichtig deren Gruppe der Freunde in dieser Hinsicht ist und wie relevant die von den Mitgliedstaaten der Allianz bisher gebilligten nationalen Pläne für die Allianz sowie die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Allianz sind, die von den internationalen Organisationen, die Mitglieder der Gruppe der Freunde sind, entwickelt werden.

RESOLUTION 64/15

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 16. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.10 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grena-

⁵⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁶ A/63/336 und A/63/914.

da, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/15. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ sowie auf ihre Resolutionen 62/122 vom 17. Dezember 2007 und 63/5 vom 20. Oktober 2008 „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/100 B vom 5. Dezember 2008 „Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen“,

ferner unter Hinweis darauf, dass der 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde, der ab 2008 jährlich zu begehen ist, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen⁵⁷,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren

der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

unter Hinweis darauf, dass die Initiative der Generalversammlung für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *begrüßt außerdem* die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *billigt* die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ tragen und von dem Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet werden wird, und nimmt Kenntnis von dem Stand der freiwilligen Beiträge im Treuhandfonds in Höhe von derzeit 346.118 US-Dollar;

4. *begrüßt* die Ernennung eines Botschafters des Guten Willens, der dazu beitragen soll, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit erneut auf die Schrecken der Sklaverei, des transatlantischen Sklavenhandels und ihres Erbes der Diskriminierung zu lenken, und der gleichzeitig die Kontaktarbeit der Initiative mit den Medien und die Anstrengungen zur Mobilisierung von Ressourcen fördern und unterstützen soll;

5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig und notwendig anhaltende freiwillige Beiträge sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen;

6. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank* aus und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge geleistet haben, dies ebenfalls zu tun;

⁵⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

7. *dankt* dem Generalsekretär, dem Sekretariat und insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften und den Ausschussmitgliedern für ihre unschätzbare Unterstützung, fachliche Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Projekts;

8. *wiederholt ihr* in den Resolutionen 61/19 und 63/5 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, sofern diese es nicht bereits getan haben, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

9. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Anbetracht ihrer umfangreichen Erfahrung mit dem Projekt „Route der Sklaven“ und mit internationalen Wettbewerben sowie ihrer weltweiten Präsenz über ihr Netz von Feldbüros und Nationalen Kommissionen einen internationalen Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals auszuschreiben, der aus dem Treuhandfonds zu finanzieren ist;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Ausschuss bei der Festlegung von Richtlinien für den Auswahlprozess und bei der Ermittlung qualifizierter Bewerber aus ihrem Reservoir internationaler Fachleute zur Besetzung der internationalen Jury zu unterstützen;

11. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin zu erleichtern;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei⁵⁸, in dem die Entwicklungen im Hinblick auf eine vielfältige Strategie für Bildungsarbeit hervorgehoben werden, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe der vierhundertjährigen Geschichte des Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der Maßnahmen von Mitgliedstaaten, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntma-

chung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für das ständige Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/16

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.20 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tsche-

⁵⁸ A/64/299.

chische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/16. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 63/26 vom 26. November 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁹,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte⁶⁰,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶¹,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶² sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine

Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁵⁹, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁶¹ und des Fahrplans des Quartetts⁶⁰ zu fördern;

5. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 35 (A/64/35).*

⁶⁰ S/2003/529, Anlage.

⁶¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

RESOLUTION 64/17

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.21 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/17. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶³,

⁶³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 35 (A/64/35).*

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 63/27 vom 26. November 2008,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 63/27 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist, nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen beobachtet, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde weiterentwickelt und ausbaut, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahingehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die

Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen.

RESOLUTION 64/18

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 8 Gegenstimme und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.22 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Benin, Kamerun, Fidschi, Papua-Neuguinea, Tonga.

64/18. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶⁴,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/28 vom 26. November 2008,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶⁶,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁷,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihres Programms für 2010-2011 weiter sondieren wird, wie die Medien veranlasst werden können, zur Unterstützung des Friedensprozesses zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite beizutragen,

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ S/2003/529, Anlage.

⁶⁶ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 63/28 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2010-2011 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über

mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 64/19

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.23 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Fidschi, Tonga.

64/19. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum zweiundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 63/29 vom 26. November 2008 vorgelegt wurde⁶⁸,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

unter Hervorhebung der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten

auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, beispielsweise des sogenannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, durch Grenzübergangsschließungen, Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet, auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft sowie auf den Zusammenhang des Gebiets,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁷⁰, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷¹ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen, wie in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung bekräftigt wird, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁷², und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands

⁶⁸ A/64/351-S/2009/464.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁰ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷¹ S/2003/529, Anlage.

⁷² In Englisch verfügbar unter <http://unispal.un.org>.

im Jahr 2005 und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁷³,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die vereinbarten Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, die von den Parteien auf der Konferenz von Annapolis bekräftigt wurden und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

es begrüßend, dass am 22. September 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas abgegeben wurden, um Nothilfe und Unterstützung beim Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen bereitzustellen und die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in diesem Zusammenhang den Plan der Palästinensischen Behörde zur Errichtung der Institutionen eines palästinensischen Staates innerhalb eines

Zeitraums von vierundzwanzig Monaten als Beweis ihres ernsthaften Bekenntnisses zu einem unabhängigen Staat begrüßend, der dem palästinensischen Volk Chancen, Gerechtigkeit und Sicherheit bietet und allen Staaten in der Region ein verantwortungsvoller Nachbar ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen und Fortschritte der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt und Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

in ernster Sorge insbesondere über die Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäusern und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Razzien und Verhaftungskampagnen, und die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

⁷³ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien unternehmen, um einen auf Aussöhnung und die Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit gerichteten Dialog zu fördern,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, ihre Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen, voranzubringen und zu beschleunigen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft für Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁷⁴,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. bekräftigt außerdem ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁷³ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷¹ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. befürwortet fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

4. legt den Parteien eindringlich nahe, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁷², zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafte bilateraler Verhandlungen;

5. befürwortet in diesem Zusammenhang die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

6. fordert beide Parteien auf, ihren früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen nachzukommen und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen;

7. fordert die Parteien selbst auf, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen;

8. unterstreicht, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen;

9. unterstreicht die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren, unter anderem durch die Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs, wozu auch der Abbau der Kontrollpunkte und weiterer Hindernisse für die Bewegungsfreiheit gehört, und die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren;

10. unterstreicht außerdem die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

11. verlangt erneut die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

12. weist erneut darauf hin, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für

⁷⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbe Zwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, die allesamt für die Milderung der katastrophalen humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

13. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte gemäß dem Vorschlag des Generalsekretärs fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus eingeleitet werden;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

15. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

16. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

17. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶⁹ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

18. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

20. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

21. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Madrider Konferenz, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen sowie die Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

23. *befürwortet* in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts, Herr Tony Blair, fortlaufend unternimmt, um die palästinensischen Institutionen zu stärken, die palästinensische Wirtschaftsentwicklung zu fördern und Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 64/20

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.24 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik

Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga.

64/20. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁷⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁷⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁶ A/64/343.

RESOLUTION 64/21

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.25 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/21. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁷⁷,

⁷⁷ Ebd.

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁷⁹ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGGBl. 1910 S. 107; öRGGBl. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/71

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 4. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsementwurfs A/64/L.18 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Seychellen, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tan-

ania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivari-sche Republik).

64/71. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 63/111 vom 5. Dezember 2008, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)⁸⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹, der Berichte über die zehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)⁸² und die neunzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³ sowie des im Rahmen des Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vorgelegten Berichts über die „Bewertung der Bewertungen“⁸⁴,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁸¹ A/64/66 und Add.1 und 2.

⁸² Siehe A/64/131.

⁸³ SPLOS/203.

⁸⁴ A/64/88.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich Korallen, hydrothermalen Quellen und Tiefseebergen,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor dafür sorgt, dass die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren zunehmen, und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher marine Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, und zu weiteren Bemühungen um den Einsatz der elektronischen Kartographie ermutigend, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die

⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Informationen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht wurden⁸⁷,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Absatz a des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen⁸⁸,

ferner feststellend, dass einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig vor besondere Herausforderungen gestellt sein werden, wenn es darum geht, die Unterlagen für die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Unterlagen und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstel-

lung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Unterlagen und der Zahl der noch ausstehenden Unterlagen ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem voraussichtlichen Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch ausstehenden Unterlagen⁸⁹ und in diesem Zusammenhang von den Folgen hinsichtlich der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der den Staaten infolge des voraussichtlichen Zeitplans entstehenden erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, namentlich in Bezug auf die Weiterbeauftragung von Sachverständigen im Falle einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Unterlagen und ihrer Prüfung durch die Kommission,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Begrüßung des im Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wiedergegebenen einvernehmlichen Ergebnisses betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission und insbesondere Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Tagung, die Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln, sowie von dem Beschluss, dass ihr Präsidium eine informelle Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Behandlung der mit dem Arbeitsvolumen der Kommission zusammenhängenden Fragen einsetzen wird⁹⁰,

⁸⁷ Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/los/index.htm>.

⁸⁸ SPLOS/183.

⁸⁹ Siehe SPLOS/203, Ziff. 81-83.

⁹⁰ Ebd., Ziff. 95.

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁹¹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf die Einleitung der Anlaufphase, der „Bewertung der Bewertungen“, und Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die gemäß Resolution 60/30 vom 29. November 2005 eingesetzte Sachverständigengruppe unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“ und mit der Hilfe der federführenden Organisationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und der von anderen Organisationen und Sachverständigen gewährten Unterstützung leistet,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)⁹² ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 63/111, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen⁸⁰;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens⁹² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)⁹³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgeesehen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das

⁹¹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

⁹³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes am 2. Januar 2009⁹⁴ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, stellt fest, dass die Zahl seiner Absolventen aus 115 Staaten die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts bestätigt, beglückwünscht das Institut zu seinem zwanzigjährigen Bestehen und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

14. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene, stellt fest, dass die Universität seit ihrer Gründung 1983 nahezu 2.900 Absolventen aus 157 Ländern hervorgebracht hat, begrüßt die wachsende Zahl von Studierenden und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

15. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

16. *erkennt an*, wie notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte

⁹⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen⁹⁵, weiter zu stärken;

17. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

18. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

19. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie⁹⁶ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

20. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, behilflich zu sein, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Unterlagen die Kommission

um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

21. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Unterlagen im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung⁹⁷ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission⁹⁸ erleichtern;

22. *ersucht den Generalsekretär*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Unterlagen an die Kommission helfen sollen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die vom 7. bis 9. Oktober 2009 in Kapstadt (Südafrika) abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

24. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Unterlagen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts ist, bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, der die Vergabe des zweiundzwanzigsten Stipendiums und späterer Stipendien verhindert hat, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, erneut eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und ersucht den Generalsekretär, das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁹⁶ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

⁹⁷ CLCS/40/Rev.1.

⁹⁸ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

26. *erkennt außerdem* den Beitrag *an*, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation, in dessen Rahmen seit 2005 50 Stipendien an Personen aus 44 Mitgliedstaaten vergeben wurden und im April 2009 ein Programm für ehemalige Stipendiaten mit einem Gründungstreffen der ehemaligen Stipendiaten des asiatisch-pazifischen Raums am Stiftungssitz in Tokio anließ, zur Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresanliegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen geleistet hat;

III

Tagung der Vertragsstaaten

27. *begrüßt* den Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die zwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Juni 2010 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortwährenden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Beratungen der Meeresbodenbehörde, fordert nachdrücklich dazu auf, die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide auf ihrer sechzehnten Tagung fertigzustellen, ermutigt zu Fortschritten in Bezug auf die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

34. *stellt außerdem fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zu-

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

kommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

40. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

41. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Absatz a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

42. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁰¹ vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungstands und das beabsichtigte Datum der Vorlage im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

43. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelte Unterlagen prüft;

44. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Ta-

gung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateneinhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Unterlagen von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Webseite zugänglich gemacht hat¹⁰⁴;

45. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Staaten übermittelten Unterlagen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden⁸⁷;

46. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Unterlagen durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

47. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Unterlagen zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

48. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wiedergegebenen Beschluss der Tagung, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln, und insbesondere von dem Beschluss, dass das Tagungspräsidium eine informelle Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Behandlung der Fragen einsetzen wird⁹⁰;

49. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, namentlich im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, damit der Kommission und

¹⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹⁰² Siehe CLCS/62 und CLCS/64.

¹⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹⁰⁴ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

ihren Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Unterlagen gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkt Unterstützung und Hilfe gewährt wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Unterlagen;

51. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

52. *ermutigt* die Staaten, aktiv an der laufenden Arbeit der mit den Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission befassten informellen Arbeitsgruppe mitzuwirken und konstruktiv dazu beizutragen, damit die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Mittel und Wege, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen, prüfen kann, die gewährleisten, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Übereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär, die Anmerkungen der informellen Arbeitsgruppe, die gebeten wird, sie so bald wie möglich vor Mitte Februar 2010 vorzulegen, im Rahmen der Aktualisierung des Dokuments betreffend Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels¹⁰⁵ zu prüfen;

54. *ermutigt* die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen;

55. *billigt* es, dass der Generalsekretär die fünfundzwanzigste Tagung der Kommission für den 15. März bis 23. April 2010 und die sechsundzwanzigste Tagung für den 2. bis 27. August 2010 nach New York einberufen hat, mit vollständiger Konferenzbetreuung für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹⁰⁶, und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der übermittelten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 15. März bis 1. April 2010, 19. bis 23. April 2010 und 2. bis 13. August 2010;

56. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den

Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

57. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

58. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Unterlagen und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Unterlagen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

59. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

60. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

61. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein und Synergiepotenzial aufweisen können, und *ermutigt* die Staaten, dies bei ihrer Anwendung zu berücksichtigen;

62. *betont*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

63. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen von 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es not-

¹⁰⁵ SPLOS/157.

¹⁰⁶ Vom 5. bis 16. April 2010 und vom 16. bis 27. August 2010.

wendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

64. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal, stellt fest, wie wichtig der bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchgeführte Prozess zur Überprüfung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁰⁷ ist, und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

65. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von den bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführten Erörterungen über den Nutzen eines internationalen Aktionsplans auf diesem Gebiet;

66. *befürwortet* eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁰⁸ und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

67. *fordert* die Staaten *auf*, an der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für 2010 einzuberufenden diplomatischen Konferenz über ein Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See teilzunehmen;

68. *erinnert* daran, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen müssen;

69. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen,

solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Beseitigung solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

70. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

71. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation;

72. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die seeräuberische Handlungen begangen haben sollen, zu erleichtern;

73. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

74. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mögliche Lösungen für die Seeleute und Fischer zu prüfen, die Opfer von Seeräubern sind;

75. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei;

76. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region aufgrund der verstärkten nationalen, bilateralen und trilateralen Initiativen und regionalen Kooperationsmechanismen deutlich zurückgegangen ist, und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

77. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die anhaltende Zunahme der Fälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008) und 1851 (2008) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

78. *stellt fest*, dass am 14. Januar 2009 nach Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias eingesetzt wurde, nimmt Kenntnis von den von der Kontaktgruppe laufend unternommenen Anstrengungen und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

79. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist und dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle bei der Ausrottung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, und betont ferner erneut, dass es insbesondere notwendig ist, Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und diejenigen, die sich an Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligen, vor Gericht zu stellen;

80. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die überarbeiteten Empfehlungen an die Regierungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁰⁹, die überarbeiteten Leitlinien für Schiffseigner und -betreiber, Kapitäne und Besatzungen zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹¹⁰ und den Verfahrenskodex zur Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹¹¹ genehmigt und die Besten Managementpraktiken zur Abschreckung der Seeräuberei im Golf von Aden und vor der Küste Somalias¹¹² gebilligt hat;

81. *bittet* die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Verabschiedung einer Entschlieung über Verpflichtungen auf beste Managementpraktiken zur Vermeidung, Abschreckung oder Verzögerung seeräuberischer Handlungen zu erwägen;

82. *begrüt* den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹¹³, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

83. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschlieung A.1002(25) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

84. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹¹⁴, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte¹¹⁵ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

85. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹¹⁶ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

¹⁰⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1333, Anlage.

¹¹⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1334, Anlage.

¹¹¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschlieung A.1025(26).

¹¹² Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1335.

¹¹³ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage 1.

¹¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹¹⁵ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

¹¹⁶ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Entschlieung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

86. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

87. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des zweiten Kooperationsforums und der zweiten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses vom 14. bis 16. Oktober 2009 in Singapur und der vierten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 19. und 20. Oktober 2009 in Malaysia, wobei die drei Veranstaltungen zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, sowie von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

88. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

89. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

90. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenz-

überschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁷ fallen, zu bekämpfen;

91. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

92. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schiffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

93. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

94. *fordert* die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

95. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁰ angenommen haben, *auf*, den Code internationaler Normen und emp-

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹²⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, EntschlieÙung MSC.257(84).

fohlener Verfahren für Sicherheitsuntersuchungen von Unfällen oder Vorkommnissen auf See¹²¹ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft tritt;

96. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

97. *ermutigt die Staaten*, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹²² fortzusetzen;

98. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

99. *ist sich im Zusammenhang mit Ziffer 98 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

100. *legt den Staaten nahe*, Pläne für die Anwendung der Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹²³ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

101. *bittet die Staaten*, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹²⁴ geworden sind, dies zu erwägen;

102. *ersucht die Staaten*, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

103. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹²⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹²⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁷ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹²⁸ wirksam durchgeführt werden;

104. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, darunter durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

105. *begrüßt die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf das Ausschiffen von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit*, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

¹²¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

¹²² In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

¹²³ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

¹²⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹²⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹²⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹²⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78).

¹²⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

106. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

107. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

108. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

109. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seefälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, und ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹²⁹ zu beteiligen;

110. *erkennt außerdem an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

111. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter

gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

112. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

113. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹³⁰, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

114. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

115. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmut-

¹²⁹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

¹³⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

zung enthalten, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

116. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

117. *legt* den Staaten *nahe*, Vertragsparteien von Regionalmeereübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

118. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen dürften;

119. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Ozeane besser zu verstehen, und dankt der Regierung Indonesiens für die Abhaltung der Weltozeankonferenz vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado (Indonesien), auf der die Erklärung von Manado über die Ozeane angenommen wurde;

120. *begrüßt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresschlamm und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresschlammes auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

121. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresschlammes in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten *nahe*, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresschlamm auszuarbeiten und durchzuführen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmut-

zung durch Schiffsabfälle, darunter die derzeit von dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durchgeführte Überprüfung der die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle betreffenden Bestimmungen der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, durch die Teilnahme an den entsprechenden Prozessen des Ausschusses zu dieser Arbeit beizutragen;

123. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹³¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

124. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Änderungen des Protokolls von 1997 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit dem Ziel, die schädlichen Emissionen von Schiffen zu verringern;

125. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹³² durchführt;

126. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen¹³³;

127. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt einträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹³⁴ durchzuführen und alle

¹³¹ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹³² International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

¹³³ International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang 1.

¹³⁴ Siehe A/51/116, Anlage II.

geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹³⁵ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

128. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

129. *fordert alle Staaten auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

130. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der vom 16. bis 20. Februar 2009 in Nairobi abgehaltenen fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine Einigung über ein Verfahren und einen Zeitplan für die Aushandlung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber zur Verringerung der von den weltweiten Quecksilberemissionen und -ableitungen ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt wurde¹³⁶;

131. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹¹, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁷ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstzone und Meeresressourcen zu legen;

132. *erinnert* daran, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativ-

tagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung eine Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung¹³⁸ verabschiedeten, in der sie unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands nur Maßnahmen zur Ozeandüngung, die der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienen, gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck andere solche Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

133. *erinnert außerdem* an den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C⁵¹, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, und dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen;

134. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln

¹³⁵ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

¹³⁶ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

¹³⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³⁸ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹³⁹, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

135. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme die Möglichkeit der Einbeziehung von Ökosystemansätzen in ihre Mandate zu prüfen;

136. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

137. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *na-*

he, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

138. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen im Rahmen der Studie des Sekretariats¹⁴⁰ vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

139. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der vom 11. bis 15. Mai 2009 in Hongkong (China) abgehaltenen Internationalen Konferenz über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen und sechs diesbezügliche Entschlüsse verabschiedet wurden¹⁴¹, und legt den Staaten nahe, dieses Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

140. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁰⁸ beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

X

Biologische Vielfalt der Meere

141. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

142. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁰ A/63/342.

¹⁴¹ Siehe International Maritime Organization, Dokumente SR/CONF/45 und SR/CONF/46, Anlage.

Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“) weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

143. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

144. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

145. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

146. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Ziffern 127 bis 130 der Resolution 63/111 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 1. bis 5. Februar 2010 stattfinden und der Generalversammlung Empfehlungen vorlegen soll;

147. *nimmt Kenntnis* von dem aufgrund des Ersuchens in Ziffer 128 der Resolution 63/111 erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴²;

148. *bittet* die Staaten, auf der bevorstehenden Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Mandats Fragen der Meeresschutzgebiete und der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung weiter zu behandeln;

149. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴³ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁴ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste¹³⁰;

150. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Un-

terwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

151. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

152. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

153. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

154. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012⁹¹, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den vier ersten Schritten Kenntnis nahm, die beim Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten zu erwägen sind¹⁴⁵;

¹⁴² A/64/66/Add.2.

¹⁴³ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁴⁴ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁴⁵ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I-III.

155. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der vom 29. September bis 2. Oktober 2009 in Ottawa abgehaltenen Sachverständigentagung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt betreffend wissenschaftlich-technische Leitlinien für die Nutzung von Systemen der biogeografischen Einstufung und die Ermittlung schutzbedürftiger Meeresgebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴⁶;

156. *legt* den Staaten *nahe*, Fortschritte bei der Erfüllung des für 2012 gesetzten Ziels für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, zu fördern, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

157. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

158. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 23. April 2009 in Phuket (Thailand) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

159. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

160. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

161. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung

von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

162. *befürwortet* weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

163. *begrüßt* es, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärt worden ist¹⁴⁷;

XI

Meereswissenschaft

164. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und den Gefährdungsgrad der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

165. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

166. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt ferner Kenntnis von den diesbezüglich von der Ozeanographischen Kommission verabschiedeten Resolutionen;

167. *legt* dem Fachbeirat *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung seine Arbeit betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und des Transfers von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen;

168. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe auf ihrer vom 20. bis 24. April 2009 in New York abgehaltenen Tagung leistete, um der Seerechtsabteilung bei der Überarbeitung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations*

¹⁴⁶ Siehe UNEP/CBD/EW-BCS&IMA/1/2.

¹⁴⁷ Siehe Resolution 61/203.

Convention on the Law of the Sea (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen)¹⁴⁸ behilflich zu sein, und nimmt ferner davon Kenntnis, dass die überarbeitete Fassung infolge dieser Arbeit 2010 als Veröffentlichung der Vereinten Nationen herausgegeben werden soll;

169. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

170. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

171. *nimmt Kenntnis* von der Resolution XXV-13 über die weltweite Koordinierung der Frühwarn- und Folgenbegrenzungssysteme für Tsunamis und andere meeresspiegelbezogene Gefahren, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer vom 16. bis 25. Juni 2009 in Paris abgehaltenen fünfundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde¹⁴⁹;

172. *bekundet ihre Besorgnis* über die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Schäden an den Plattformen, die für die Ozeanbeobachtung und die wissenschaftliche Meeresforschung genutzt werden, wie verankerten Bojen und Tsunameter, und legt den Staaten eindringlich nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in den entsprechenden Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltor-

ganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um solche Schäden zu beheben;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

173. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikkonzeption zu verbessern;

174. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht über die „Bewertung der Bewertungen“ der Sachverständigen-Gruppe nach Resolution 60/30⁸⁴ und erkennt die Unterstützung an, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission als die federführenden Organisationen der „Bewertung der Bewertungen“ gewährt haben;

175. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“, den die federführenden Organisationen nach Resolution 60/30 vorgelegt haben und der gemäß Resolution 63/111 auch den Bericht über die vom 15. bis 17. April 2009 in Paris abgehaltene vierte Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“ enthält⁸⁴;

176. *begrüßt* es, dass die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe gemäß Ziffer 157 der Resolution 63/111 vom 31. August bis 4. September 2009 in New York tagte, mit dem Auftrag, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise auf der Grundlage der Ergebnisse der vierten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu empfehlen;

177. *schließt sich* den Empfehlungen *an*, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe verabschiedet hat und in denen sie einen Rahmen für den Regelmäßigen Prozess vorschlägt, seinen ersten Zyklus und einen künftigen Weg beschreibt und betont, dass vor der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weitere Fortschritte in Bezug auf die Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses erzielt werden müssen¹⁵⁰;

178. *ersucht* den Generalsekretär, vom 30. August bis 3. September 2010 eine informelle Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, die Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der Schlüsselemente, der institutionellen Regelungen und der Finanzierung, weiter zu erörtern, das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus, die zu beantwortenden Schlüsselfragen und die Hauptzielgruppen zu benennen, damit die Bewertungen den Entscheidungsträgern dienlich sind, sowie die Aufgabenstellung für den freiwilligen Treuhandfonds und den Stipendienfonds, die in Ziffer 183 genannt sind, weiter zu erörtern und der Generalversammlung auf ih-

¹⁴⁸ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁴⁹ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, *Twenty-fifth Session of the Assembly, Paris, 16–25 June 2009* (IOC-XXV/3), Anhang II.

¹⁵⁰ Siehe A/64/347, Anhang.

rer fünfundsechzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

179. *bittet* die Staaten, zur Erleichterung der Beschlussfassung über den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Grundbausteine dieses Prozesses vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über Ozeane und Seerecht zu präsentieren;

180. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorsitzenden der Regionalgruppen zu bitten, für den Zeitraum bis einschließlich der in Ziffer 178 genannten informellen Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe eine fachlich und geografisch angemessen besetzte Sachverständigengruppe zu bilden, der höchstens 25 Sachverständige und nicht mehr als 5 Sachverständige je Regionalgruppe angehören;

181. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auf der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zu den in Ziffer 60 des Berichts über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“¹⁵¹ aufgeführten Fragen Antworten und Vorschläge vorzulegen, so auch im Hinblick auf die Möglichkeit, nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel vorbereitende Arbeiten durchzuführen, und dabei die von den Staaten vorgelegten Auffassungen und Bemerkungen zu berücksichtigen;

182. *ersucht* die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen Unterstützung für den in den Ziffern 178 bis 181 und 183 dargelegten Regelmäßigen Prozess zu gewähren und hierfür vorhandene Mittel oder Mittel aus dem freiwilligen Treuhandfonds zu verwenden;

183. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck einzurichten, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen und namentlich den in Ziffer 180 genannten Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die an der Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Jahr 2010 teilnehmen, Hilfe zu gewähren, sowie einen Sonderfonds für Stipendien zur Unterstützung von Schulungsprogrammen für Entwicklungsländer einzurichten, und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen nahe, zu den Fonds beizutragen;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

184. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des See-

rechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

185. *begrüßt* den Bericht über die zehnte Tagung des Beratungsprozesses, deren zentrales Thema die Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsprozesses samt einer Bestandsaufnahme der auf seinen ersten neun Tagungen verzeichneten Erfolge und Mängel war⁸²;

186. *erkennt an*, dass dem Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

187. *begrüßt* die Tätigkeit des Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

188. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

189. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, ins-

¹⁵¹ Siehe A/64/88, Anlage.

besondere vor und während der Vorbereitungsstagung für den Beratungsprozess, und verweist auf ihren diesbezüglichen Beschluss in Resolution 63/111, dass die elfte Tagung des Beratungsprozesses auf den von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung gefassten Beschlüssen beruhen soll;

190. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die elfte Tagung des Beratungsprozesses für den 21. bis 25. Juni 2010 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

191. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

192. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 191 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

193. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner elften Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts, einschließlich der Meereswissenschaft, konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

194. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

195. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweili-

gen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

196. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

197. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

198. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

199. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

200. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2009 erstmals den Welttag der Ozeane begangen haben, und bittet die Seerechtsabteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen, wie den Weltausstellungen 2010 in Shanghai (China) und 2012 in Yeosu (Republik Korea) und dem Europäischen Tag der Meere, der vom 19. bis 21. Mai 2010 in Gijón (Spanien) begangen wird, weiter zu fördern und zu erleichtern;

201. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung

202. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der elften Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

203. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

204. *stellt fest*, dass der in Ziffer 202 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

205. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über beide Resolutionen insgesamt höchstens vier Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 202 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

206. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/72

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 4. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.29 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Brasilien, Finnland, Griechenland, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Palau, Philippinen, Portugal, Schweden, Slowenien, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/72. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁵² und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁵³,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte zu diesem sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁴ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁵⁵ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁵³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁵⁵ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 2. bis 6. März 2009 abgehaltenen achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁵⁶,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereieressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Beständen weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2008* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2008)¹⁵⁷ hervorgehoben wird,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung

der Fangkapazitäten¹⁵⁸ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde¹⁵⁸,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹⁵⁹, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf Ziffer 46 ihrer Resolution 63/112 und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 26. Juni 2009 in Rom die Expertenanhörung über die Leistungen der Flaggenstaaten abhielt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung,

¹⁵⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-eighth session of the Committee on Fisheries, Rome, 2–6 March 2009*, FAO Fisheries and Aquaculture Report Nr. 902 (FIEL/902 (En)).

¹⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

¹⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

¹⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

anerkennd, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunamimetern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁶⁰ gebilligt hat und dass dieses am 22. November 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedwedem Ursprungs, einschließlich durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

anerkennd, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aqua-

kultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, ihre Verpflichtungen und Rechte aus internationalen Übereinkünften wahrzunehmen und so aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁶¹, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11¹⁶² und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁵⁸ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initia-

¹⁶⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E.

¹⁶¹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁶² Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

tive der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meerestiere, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁵², insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁵³ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶³ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁵⁵ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹⁶⁴ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

¹⁶³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report Nr. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuwerten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereieressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁵⁸ in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *richtet die Aufforderung* an die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Haifischfang in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Vorgehensplans, der auf der vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für Thunfische verabschiedet wurde;

16. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007 enthält;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Überein-

künften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

18. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

19. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

21. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

24. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbarte Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

25. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

26. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

27. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die bestimmte Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

29. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und

legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹⁶⁵ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

31. *verweist* auf Ziffer 31 der Resolution 63/112 betreffend das Ersuchen an den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz wiederaufzunehmen und vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abzuhalten;

32. *ermutigt* zu einer breiten Beteiligung an der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz, im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens;

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der achten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens¹⁶⁶ und ersucht den Generalsekretär, wenn er in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den in Ziffer 32 der Resolution 63/112 genannten aktualisierten umfassenden Bericht erstellt, die auf der achten informellen Konsultationsrunde vorgeschlagenen konkreten Anleitungen zu dem Bericht zu berücksichtigen;

34. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, für zwei Tage im März 2010 eine neunte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die hauptsächlich als Vorbereitungs- tagung für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz dienen soll;

35. *ersucht* den Generalsekretär, eine vorläufige Tagesordnung und einen Arbeitsplan für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der neunten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen

betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der neunten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

37. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

38. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

39. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens¹⁵⁹ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

40. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

41. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

42. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

43. *spricht sich dafür aus*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

44. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei

¹⁶⁵ Siehe A/CONF.210/2006/15.

¹⁶⁶ ICSP8/UNFSA/REP/INF.6.

zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁵⁸ zu unternehmen;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

46. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten abzuschrecken, einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

47. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistungen der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

49. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Arbeiten betreffend die Leistungen der Flaggenstaaten fortzusetzen und in diesem Rahmen möglicherweise eine technische Konsultation einzu-berufen;

50. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirt-

schaffung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

51. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

52. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

53. *fordert mit Nachdruck* verstärkte, mit dem Völkerrecht vereinbare Maßnahmen, einschließlich Zusammenarbeit und Koordinierung, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe zu beseitigen, die Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen zu verlangen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Zusammenhang mit der Pflicht der Staaten zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über diese Fahrzeuge zukommt, und fordert die Staaten *auf*, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁴ mit Vorrang umzusetzen;

54. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

55. *legt* den Staaten in diesem Zusammenhang *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unter-

bindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁶⁰ zu unterzeichnen, zu ratifizieren, es anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

56. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

57. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

58. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

60. *befürwortet*, dass Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen¹⁶⁷;

61. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und

die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsbehelfe, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

62. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

63. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

64. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 ihrer Resolution 63/112 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

65. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

¹⁶⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

66. *begrüßt* den Beschluss des Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle ein umfassendes globales Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, Kühl- und Versorgungsschiffe aufstellen¹⁵⁶;

67. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

68. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

69. *begrüßt* den Beschluss des Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle Leitlinien für bewährte Verfahren für Systeme zur Fangdokumentation und zugunsten der Rückverfolgbarkeit erarbeiten, damit der Unterausschuss Fischhandel diese auf seiner nächsten Tagung behandeln kann¹⁵⁶;

70. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale,

nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

72. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

73. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁵⁸ auszubauen;

74. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

75. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

76. *nimmt davon Kenntnis*, dass die fünf für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen auf ihrer vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung im Rahmen ihres Vorgehensplans übereingekommen sind, dass die Frage der welt-

weiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend angegangen werden muss, unter anderem auch indem die legitimen Rechte der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, anerkannt werden, sich an dieser Fischereitätigkeit zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen;

77. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

78. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001¹⁶⁸ und der Ministererklärung von Hongkong 2005¹⁶⁹ zu Ende führen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors, einschließlich der Kleinfischerei und der handwerklichen Fischerei, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

79. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

¹⁶⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁶⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

80. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

81. *begrüßt* die vom Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung bekundete Unterstützung für die Ausarbeitung internationaler Leitlinien für die Behandlung von Beifängen und die Verringerung von Rückwürfen¹⁵⁶ und die Einberufung einer Expertenanhörung durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der eine technische Konsultation zur Ausarbeitung dieser internationalen Leitlinien folgen wird;

82. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

83. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

84. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur

Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei¹⁷⁰ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei¹⁵⁸ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *begrüßt* den vom Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen technische Leitlinien für bewährte Verfahren zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei veröffentlichen soll¹⁵⁶;

86. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln, namentlich denjenigen Maßnahmen, die auf der vom 27. April bis 1. Mai 2009 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen dritten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel in Bezug auf diese beiden Arten beschlossen wurden;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

87. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

88. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der An-

wendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

89. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

90. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

91. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik¹⁷¹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

92. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der vorliegenden Resolution, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

93. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verant-

¹⁷⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries*, Bangkok, 29 November–2 December 2004, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

wortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

94. *begrüßt mit Befriedigung* das am 14. November 2009 in Auckland (Neuseeland) verabschiedete Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik, legt den Staaten, der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieses Übereinkommens genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, nahe, es zu unterzeichnen, wenn es am 1. Februar 2010 zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiresourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden;

95. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen über die Schaffung einer subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik, legt den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, nahe, sich an diesen Verhandlungen zu beteiligen und sie zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der vorliegenden Resolution beschlossenen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

96. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

97. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystemansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirt-

schaffung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

98. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

99. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

100. *begrüßt* die zweite gemeinsame Tagung der fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und fordert diese Organisationen nachdrücklich auf, sofort Maßnahmen zur Durchführung des auf dieser Tagung verabschiedeten Vorgehensplans zu ergreifen;

101. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

102. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und ermutigt sie, die aus diesen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und an-

derer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

104. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

105. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

106. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

107. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystemansatz anzuwenden;

108. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

109. *fordert* die Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

110. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

111. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur¹⁷² als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

112. *dankt* dem Generalsekretär für den Bericht über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen¹⁷³;

113. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („die Leitlinien“)¹⁷⁴ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Tiefseeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

114. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Grundfi-

¹⁷² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

¹⁷³ A/64/305.

¹⁷⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

scherei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in der genannten Resolution geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

115. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolution 61/105 und dieser Resolution die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

116. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und diejenigen Staaten, die sich an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligen, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme erzielt haben;

117. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, insbesondere die Ausarbeitung und Annahme der Leitlinien, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119, 120 und 122 bis 124 der vorliegenden Resolution mit den Leitlinien im Einklang stehen;

118. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte die in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 geforderten dringenden Maßnahmen nicht in allen Fällen hinreichend durchgeführt wurden;

119. *ist der Auffassung*, dass auf der Grundlage der gemäß Ziffer 91 der Resolution 61/105 durchgeführten Überprüfung weitere Maßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, Ökosystemansätzen und dem Völkerrecht ergriffen werden müssen, um die Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 verstärkt umzusetzen, und fordert in dieser Hinsicht die für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und die Flaggenstaaten auf, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse die folgenden dringenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die in Ziffer 83 a) der Resolution 61/105 geforderten Bewertungen im Einklang mit den Leitlinien durchzuführen und dafür zu sorgen, dass Schiffe keine Grundfischerei betreiben, solange diese Bewertungen nicht durchgeführt worden sind;

b) weitere meereswissenschaftliche Forschungen durchzuführen und die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen zu nutzen, um Gebiete festzulegen, von denen bekannt ist, dass in ihnen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen oder wahrscheinlich vorkommen, und entsprechend den Leitlinien Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf diese Ökosysteme zu treffen oder solche Gebiete für die Grundfischerei zu sperren, bis die in Ziffer 83 c) der Resolution 61/105 geforderten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen worden sind;

c) für die Umsetzung der Ziffer 83 d) der Resolution 61/105 geeignete Protokolle zu erstellen und anzuwenden, einschließlich einer Definition dessen, was einen Nachweis für das Treffen auf ein empfindliches marines Ökosystem darstellt, insbesondere Schwellenwerte und Indikatorarten, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und im Einklang mit den Leitlinien sowie unter Berücksichtigung aller anderen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Maßnahmen, die auf den Ergebnissen der Bewertungen gemäß Ziffer 83 a) der Resolution 61/105 und Ziffer 119 a) der vorliegenden Resolution beruhen;

d) auf der Grundlage von Bestandsabschätzungen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, zu beschließen, um die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände und der Nichtzielarten und den Wiederaufbau erschöpfter Bestände im Einklang mit den Leitlinien sicherzustellen, und im Falle ungesicherter, nicht verlässlicher oder unzureichender wissenschaftlicher Informationen dafür zu sorgen, dass Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, die mit dem Vorsorgeansatz im Einklang stehen, darunter Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass der Fischereiaufwand, die Fangkapazitäten und die Fangbeschränkungen jeweils auf einem mit der langfristigen Nachhaltigkeit dieser Bestände vereinbaren Niveau liegen;

120. *fordert* die Flaggenstaaten, die Mitglieder der für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen beziehungsweise den Abschluss solcher Vereinbarungen beteiligten Staaten auf, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die mit den Ziffern 83, 85 und 86 der Resolution 61/105, Ziffer 119 der vorliegenden Resolution und dem Völkerrecht im Einklang stehen und den Leitlinien entsprechen, und bis zur Beschließung und Durchführung dieser Maßnahmen keine Grundfischereitätigkeiten zu genehmigen;

121. *ist sich* der besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der konkreten Herausforderungen *bewusst*, denen sie sich im Hinblick auf die vollständige Erfüllung bestimmter technischer Aspekte der Leitlinien möglicherweise gegenübersehen, und *ist* der Auffassung, dass diese Staaten bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffer 119 der vorliegenden Resolution und der Leitlinien den Abschnitt 6 der Leitlinien über die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer umfassend berücksichtigen sollen;

122. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, sich stärker darum zu bemühen, bei der Erhebung und dem Austausch wissenschaftlich-technischer Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der in den einschlägigen Ziffern der Resolution 61/105 und der vorliegenden Resolution geforderten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Tiefseefischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor den erheblichen schädlichen Auswirkungen der Grundfischerei zusammenzuarbeiten, und zu diesem Zweck unter anderem

a) bewährte Praktiken auszutauschen und gegebenenfalls regionale Normen zur Anwendung durch die Staaten, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Grundfischerei betreiben, und durch die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung auszuarbeiten, mit dem Ziel, die derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Protokolle zu prüfen und eine einheitliche Anwendung bewährter Praktiken bei allen Fischereitätigkeiten und in allen Regionen zu fördern, wozu auch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer gehört, um diese Ziele zu verwirklichen;

b) im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Bewertungen der erheblichen schädlichen Auswirkungen, die einzelne Grundfischereitätigkeiten auf empfindliche marine Ökosysteme haben könnten, und die gemäß Ziffer 83, 85 und 86 der Resolution 61/105 jeweils beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekanntzumachen und die Aufnahme dieser Informationen in die Webseiten der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu fördern;

c) dafür zu sorgen, dass die Flaggenstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Verzeichnis der ihre Flagge führenden Schiffe, die zur Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse berechtigt sind, und Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der einschlägigen Ziffern der Resolution 61/105 und der vorliegenden Resolution beschlossenen Maßnahmen vorlegen;

d) Informationen über Schiffe auszutauschen, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Grundfischerei betreiben und deren Flaggenstaat nicht festgestellt werden kann;

123. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

nahe, Normen, Verfahren und Protokolle für die Datenerhebung sowie Forschungsprogramme zu erarbeiten oder zu verstärken, um empfindliche marine Ökosysteme zu ermitteln und die Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf diese Ökosysteme und auf Zielarten und Nichtzielarten abzuschätzen, im Einklang mit den Leitlinien und dem Seerechtsübereinkommen, namentlich dessen Teil XIII;

124. *fordert* die in Betracht kommenden Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten und sich um die Schaffung regionaler Organisationen beziehungsweise den Abschluss regionaler Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bemühen, die für die Regulierung der Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zuständig sind, falls es keine derartigen Organisationen oder Vereinbarungen gibt;

125. *dankt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihre wichtige Arbeit zur fachlichen Beratung bei der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und dem Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor den Auswirkungen der Fischerei und bestärkt die Organisation in ihrer weiteren Arbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitlinien;

126. *begrüßt* das von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorgeschlagene Programm für die Tiefseefischerei auf Hoher See zur Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, einschließlich des Aufbaus eines Unterstützungsinstrumentariums und einer Datenbank für empfindliche marine Ökosysteme, und bittet die Staaten, das Programm zu unterstützen, damit seine Elemente mit Vorrang fertiggestellt werden können;

127. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen zu prüfen, wie die Flaggenstaaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 119 bis 122 der vorliegenden Resolution und der Leitlinien unterstützt werden können;

128. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 2011 im Rahmen der vorhandenen Mittel, innerhalb des für die informellen Konsultationen zur Resolution über die nachhaltige Fischerei verfügbaren Zeitraums und unbeschadet künftiger Vereinbarungen eine zweitägige Arbeitstagung zur Erörterung der Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution einzuberufen, und bittet die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereioorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Interessenträger, im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen an der Arbeitstagung teilzunehmen;

129. *beschließt*, 2011 eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen und bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der in Ziffer 128 genannten Arbeitstagung weitere Empfehlungen abzugeben;

130. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution unternommen haben, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, zu erwägen, diese Informationen öffentlich bekanntzumachen;

131. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

132. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁵ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

133. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresschrotts sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresschutt und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

XI

Kapazitätsaufbau

134. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen¹⁵⁸, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

135. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

136. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

137. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

138. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen

¹⁷⁵ Siehe A/51/116, Anlage II.

mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

139. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

140. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

141. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

142. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Kapazitätsaufbau- und Hilfebedarfs von Entwicklungsländern für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen¹⁷⁶;

143. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113 und 119 bis 124 der vorliegenden Resolution geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

144. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

145. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung

146. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

147. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den

¹⁷⁶ Verfügbar unter http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/fishstockmeetings/compilation2009updated.pdf.

entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

148. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/74

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.19 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Saudi-Arabien, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

64/74. Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation für El Salvador infolge der verheerenden Auswirkungen des Hurrikans „Ida“

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/1 B vom 5. Oktober 1998, 53/1 C vom 2. November 1998, 54/96 E vom 15. Dezember 1999, 58/117 vom 17. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 60/220 vom 22. Dezember 2005,

erneut darauf hinweisend, dass das System der Vereinten Nationen auf Hilfsersuchen von Mitgliedstaaten reagieren muss und dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu gewähren ist,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der Hurrikan „Ida“ am 7. und 8. November 2009 in El Salvador gefordert hat,

im Bewusstsein der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung El Salvadors, das Leben ihrer Staatsangehörigen zu schützen und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten,

sich dessen bewusst, dass die zentralamerikanischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen

ihrer geografischen Lage und Beschaffenheit anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

in Anbetracht dessen, dass ungeheure Anstrengungen unternommen werden müssen und eine in umfassendstem Maße abgestimmte Unterstützung und die Solidarität der internationalen Gemeinschaft notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturgefahren verursachte gravierende Situation zu mildern,

1. *bekundet* der Regierung und der Bevölkerung El Salvadors *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die ihre Unterstützung für die Rettungsanstrengungen und die Nothilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerung angeboten haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations- und Hilfsmaßnahmen zugunsten El Salvadors zügig zu unterstützen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in dem Blitzappell der Vereinten Nationen für El Salvador erbetene Hilfe zu gewähren;

5. *anerkennt* die Anstrengungen und die Fortschritte El Salvadors bei der Stärkung seiner Katastrophenbereitschaftskapazität, betont, wie wichtig es ist, in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, mit der Regierung El Salvadors zu diesem Zweck weiter zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, El Salvador nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der Notsituation, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zur Normalisierung der Lage der betroffenen Bevölkerung beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität El Salvadors zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen für El Salvador Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/75

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Gabun, Grenada, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Togo, Türkei, Ukraine, Uruguay.

64/75. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001, 58/118 vom 17. Dezember 2003 und 61/220 vom 20. Dezember 2006,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

betonend, dass es notwendig ist, die Nothilfe- und Entwicklungsaktivitäten im Kontext humanitärer Notsituationen zu koordinieren, unter Berücksichtigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele¹⁷⁷,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das wissenschaftlich-technische Wissen der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, um die Folgen von Katastrophen abzumildern, eingedenk der positiven Wirkungen, die der Technologietransfer an Entwicklungsländer auf diesem Gebiet hat,

sowie in der Erkenntnis, dass es in der Verantwortung des Systems der Vereinten Nationen liegt, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Abmilderung von Katastrophen zu fördern, Hilfe zu leisten und die Hilfs- und Präventionsmaßnahmen zu koordinieren, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Führungsrolle des Generalsekretärs,

ferner in der Erkenntnis, dass sich die internationale Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Reich-

weite und Komplexität von anthropogenen und Naturkatastrophen und von Hunger, Mangelernährung und Armut charakterisierter chronischer Situationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung,

in Anerkennung der Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, bei der Einbeziehung schwer getroffener oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen in die mit der Planung, Schulung, Mobilisierung und Bereitstellung von Soforthilfe in Katastrophensituationen verbundenen Aufgaben behilflich zu sein,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 46/182 erstellten und gemäß den Resolutionen 63/139 vom 11. Dezember 2008 und 61/220 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, insbesondere Abschnitt IV.C¹⁷⁸;

2. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, nationale und regionale Vereinbarungen zu stärken, die darauf abzielen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und ausgebildeten verfügbaren nationalen Freiwilligenkorps im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems im Einklang mit den anerkannten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass großes Gewicht darauf gelegt wird, Mechanismen zu schaffen, die die örtliche Bewältigung humanitärer Notsituationen im Wege der Organisation und partizipatorischen Einbeziehung der betroffenen Gemeinwesen und der Förderung ihrer Selbsthilfekräfte sowie der Schulung der Angehörigen örtlicher Freiwilligenkorps erleichtern;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Wichtigkeit der internationalen Anstrengungen, die die Weißhelm-Initiative unternimmt, um die umfassenden Regionalmechanismen für die Steuerung der Vorbeugungs- und Antwortmaßnahmen in Not- und Katastrophensituationen zu stärken, insbesondere von ihrem Modell für die Schaffung regionaler Netze von Koordinierungsstellen mit dem Ziel der Verknüpfung mit anderen internationalen Strukturen;

5. *erkennt an*, dass die Weißhelm-Initiative bei der Förderung, Verbreitung und Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁷ gefassten Beschlüsse eine wichtige Rolle spielen kann, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Weißhelm-Initiative in ihre

¹⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁸ A/64/84-E/2009/87.

Programmtätigkeiten eingebunden wird, und für den Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Finanzmittel bereitzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Welternährungsprogramms und der Weißhelme, Integrationsmechanismen zu koordinieren, die gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der Ernährungssicherung auf der Grundlage ihrer allgemeinen Vereinbarungen von 1998 gestatten;

7. *ermutigt* die Durchführungspartner des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, bei der Bereitstellung psychosozialer Unterstützung für die von Katastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen in Not- und Katastrophensituationen nach Bedarf auf das Fachwissen der Freiwilligen der Weißhelme zurückzugreifen, das erfolgreich erprobt wurde;

8. *ermutigt* die Weißhelme, die Koordinierung mit dem internationalen humanitären System weiter zu verstärken und nach Mechanismen zum Austausch bewährter Verfahren der Katastrophenbewältigung und der Vorbereitung auf den Ernstfall mit anderen Regionalorganisationen in katastrophengefährdeten Gebieten zu suchen, um so die Koordinierung der von den Vereinten Nationen in Notsituationen geleisteten humanitären Hilfe zu verbessern;

9. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen weiter zu erwägen, die Weißhelm-Initiative als geeignete Ressource für die Verhütung humanitärer Katastrophensituationen beziehungsweise die Abmilderung ihrer Folgen zu nutzen;

10. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Weißhelmen gewonnenen und von der Generalversammlung seit der Verabschiedung ihrer Resolution 49/139 B, der ersten Resolution über die Weißhelm-Initiative, anerkannten umfassenden internationalen Arbeitserfahrung sowie in Anbetracht des Erfolgs der unter anderem mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten koordinierten Aktivitäten Maßnahmen zur stärkeren Einbindung der Weißhelm-Initiative in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen vorzuschlagen und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/76

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.32 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel,

Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/76. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁷⁹ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁸⁰,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

höchst besorgt über die humanitären Auswirkungen globaler Herausforderungen wie der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der anhaltenden Nahrungsmittelkrise, namentlich ihren Beitrag zur zunehmenden Gefährdung von Bevölkerungsgruppen und ihre nachteiligen Folgen für die wirksame Erbringung humanitärer Hilfe,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe er-

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ A/64/327.

geben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁸¹ umzusetzen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 63/141 vom 11. Dezember 2008 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

verurteilend, dass immer häufiger gezielt gewaltsame Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen verübt werden und dass dadurch die Gewährung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt wird,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Not-situationen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, und in diesem Zusammenhang das am 22. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹⁸² begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass sich 2009 zum sechzigsten Mal die Verabschiedung der Genfer Abkommen von 1949¹⁸³ jährt, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, gehört,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, insbesondere sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordination auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum zwölften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁴;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure auf, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁸¹, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Globalen Sachstandsbericht 2009 über die Verringerung des

¹⁸¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

¹⁸² In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*, Kap. VI.

Katastrophenrisikos¹⁸⁵ und dem Ergebnis der vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und sieht der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans im Jahr 2010 mit Interesse entgegen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und die Eventualplanung, bereitzustellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Unterstützung internationaler und gegebenenfalls regionaler Organisationen für die Anstrengungen der Staaten zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Katastrophenbewältigung ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

11. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, so nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

12. *befürwortet* Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Abstimmung der humanitären Stellen der Vereinten Nationen, der sonstigen zuständigen humanitären Organisationen und der Geberländer mit dem jeweils betroffenen Staat, damit die humanitäre Nothilfe so geplant und erbracht werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Akteuren auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich zu bewerten, welche Schritte die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zur Unterstützung der Anstrengungen zum Ausbau der lokalen, nationalen und regionalen Reaktionskapazitäten auf humanitärem Gebiet durchführen, und seine Erkenntnisse samt Empfehlungen, wie die Vereinten Nationen ihre diesbezügliche Unterstützung verbessern können, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen;

14. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

15. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

16. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlung, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind;

17. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

¹⁸⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

18. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinanzierte Notsituationen, und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹⁸⁶;

19. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

21. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

22. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen die geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notsituationen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen *auf*, zur Reduzierung dieser Gewalt und zugunsten der Dienste zur Unterstützung ihrer Opfer die Koordinierung zu verbessern, die Antwortmaßnahmen zu koordinieren und die Kapazitäten auszubauen;

25. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹⁸⁷ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

26. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

27. *ersucht* den Generalsekretär um Berichterstattung darüber, welche Maßnahmen im Sekretariat zur Erarbeitung und Anwendung besonderer Regeln und Verfahren für Notsituationen getroffen wurden, um die schnelle Auszahlung von Nothilfemitteln, die zügige Beschaffung von Hilfsgütern und Ausrüstung für Notfälle und die rasche Einstellung von Personal sicherzustellen und so die Reaktion auf humanitäre Notsituationen insgesamt zu verbessern;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 64/77

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Öster-

¹⁸⁶ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

¹⁸⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

reich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/77. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 63/138 vom 11. Dezember 2008, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹⁸⁸,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchge-

führten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹⁹⁰ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹¹ weiter angestiegen ist und nunmehr achtundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und mit Anerkennung auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹² verweisend, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

¹⁸⁸ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹⁹² Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010.

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen von gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffen und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

unter Hinweis auf den Bericht „Towards a Culture of Security and Accountability“ (Wege zu einer Kultur der Sicherheit und der Rechenschaftslegung) der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit¹⁹³ und die darin enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Rechenschaftslegung,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen

Strafgerichtshofs¹⁹⁴ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁵;
2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;
3. fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

¹⁹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

¹⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁹⁵ A/64/336.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹⁴ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹² zu werden, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal in jüngster Zeit drastisch gehäuft haben, sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁹⁶, uneingeschränkt nachzukommen, um das gesamte humanitäre Personal in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu

stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

13. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁹⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁹⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹¹ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁹⁷ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹⁹⁸ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

16. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

21. *begrüßt außerdem* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur

Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

23. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

24. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

25. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, den Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit, namentlich im Bereich Rechenschaftslegung¹⁹³, nachzukommen, und erwartet mit Interesse einen Fortschrittsbericht über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe und über den unabhängigen Prozess zur Frage der Rechenschaftslegung, der Teil des der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit sein soll;

26. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, weiter ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement umzusetzen und zu verbessern, welches die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt und Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitszwischenfällen enthält, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken zu mindern;

27. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Verantwortlichen der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gaststaats;

28. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Richtlinien und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

29. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

30. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken;

31. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

32. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt

zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹⁹⁹, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/78

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

64/78. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003 und 61/52 vom 4. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁰⁰ und die beiden dazugehörigen, 1954²⁰⁰ und 1999²⁰¹ verabschiedeten Protokolle,

unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁰²,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁰³,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²⁰⁴,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001²⁰⁵ und von seinem Inkrafttreten am 2. Januar 2009,

davon Kenntnis nehmend, dass das am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kul-

turerbes²⁰⁶ am 20. April 2006 in Kraft trat und dass das am 20. Oktober 2005 von ihr verabschiedete Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁰⁷ am 18. März 2007 in Kraft trat,

sowie feststellend, dass am 2. Dezember 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²⁰⁸ verabschiedet wurde, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden²⁰⁹, und auf die am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedete²⁰⁵,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs²¹⁰,

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und unter Begrüßung aller Initiativen mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut,

sich der Bedeutung bewusst, die bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger, historischer und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

²⁰⁰ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

²⁰¹ Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

²⁰² Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

²⁰³ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

²⁰⁴ In Deutsch verfügbar unter <http://www.unidroit.org/english/conventions/1995culturalproperty/translations/culturalproperty-german.pdf>.

²⁰⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

²⁰⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

²⁰⁸ Resolution 59/38, Anlage.

²⁰⁹ A/52/432, Anlagen I und II.

²¹⁰ Siehe A/64/303.

in *Bekräftigung* der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Aspekte des Handels mit Kulturgut²¹¹ und feststellend, dass Kulturgut insbesondere über legale Märkte, etwa durch Auktionen, auch im Internet, übereignet wird,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter *Hinweis* auf die am 22. Mai 2003 verabschiedete Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, namentlich die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung des Kulturguts Iraks,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Verbreitung von Informationen und Instrumenten in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen geleistet haben, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Vorhaben;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerichteten regionalen Fortbildungstagungen und internationalen Treffen, darunter die Internationale Konferenz von Athen von 2008 über die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer und die außerordentliche Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, die 2008 anlässlich seines dreißigjährigen Bestehens in Seoul abgehalten wurde, sowie von den dort abgegebenen Empfehlungen und der Tagung nichtstaatlicher Sachverständiger, die 2008 während der außerordentlichen Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees unter der Schirmherrschaft der Republik Korea stattfand;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der

Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁰² sowie das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²⁰⁴ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes²⁰⁵ und das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁰⁷ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²⁰⁸ ist, stellt fest, dass dieses Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁰⁰ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention²⁰¹ und seine Durchführung sind, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, die dem Zweiten Protokoll noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entferntem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihrer Kulturgüter zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuwirken, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

²¹¹ Der Ausdruck „Handel mit Kulturgut“ ist gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften auszulegen, namentlich dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

12. *erkennt an*, dass der Aufbau der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingerichteten Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe weiter vorangekommen ist und diese nunmehr die Rechtsvorschriften aus einhundertsechundsiebzig Mitgliedstaaten enthält, und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, ihre Daten regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekanntzumachen;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungs- und Inventarsystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer auch Vermittlungs- und Schlichtungsprozesse umfasst, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Verfahren zu erwägen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltzollunion als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern erarbeitet wurde, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

16. *stellt mit Interesse fest*, dass sich das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer derzeit mit Fragen wie Muster-Rechtsvorschriften betreffend Staatseigentum an Kulturgut, einer Datenbank bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Rückgabe und Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer sowie rechtlichen und ethischen Grundsätzen zur Förderung des Schutzes von Kulturgut und von Mechanismen zu seiner Rückgabe befasst;

17. *nimmt Kenntnis* von dem von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen ihrer Resolution 41 vom 23. Oktober 2009 ge-

fassten Beschluss zur Frage der im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter²¹²;

18. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wurde und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zugunsten dieser Werte erreicht wurde, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* es, dass sich die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler, der im Januar 1999 von dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer verabschiedet worden war, zu eigen gemacht hat²¹³, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgut befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodexes zu fördern;

20. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 aufgelegt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds weiter zu fördern und einsatzfähig zu machen;

21. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Kampf gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und dessen rechtswidrige Entfernung aus den Ursprungsländern zusammenarbeiten, unter anderem indem sie einander Rechtshilfe leisten und namentlich die an derartigen Aktivitäten beteiligten Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der zusammenarbeitenden Staaten und nach dem anwendbaren Völkerrecht strafrechtlich verfolgen beziehungsweise ausliefern;

22. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Ta-

²¹² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fifth Session, Paris, 6–23 October 2009*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*.

²¹³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

gung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/79

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.28 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grenada, Guyana, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/79. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²¹⁴ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/234 vom 22. Dezember 2008 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 60.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2007, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird²¹⁵, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele²¹⁶,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Ma-

laria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²¹⁷, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²¹⁹, und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass sich Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden kann, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

aner kennend, dass in Teilen Afrikas durch politisches Engagement und nachhaltige nationale Programme zur Malariabekämpfung Fortschritte bei der Zurückdrängung der Malaria-Epidemie erzielt wurden, und sich der Herausforderungen bewusst, die mit einem möglichst wirksamen Einsatz der

²¹⁴ Siehe Resolution 55/284.

²¹⁵ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1)*.

²¹⁶ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

²¹⁷ Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

²¹⁸ Siehe A/55/286, Anlage II.

²¹⁹ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

verfügbaren Ressourcen sowie mit rascher und genauer Diagnose verbunden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die der Malaria zugeschriebene Morbidität, Sterblichkeit und Debilität anhält, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben für 2010 und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und die Beseitigung der Malaria wirksam unterstützt werden können,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015 und von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, die von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurden,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht²²⁰ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, den Welt-Malaria-Tag auch weiterhin zu begehen und bei der Begehung des letzten Jahres der Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zusammenzuarbeiten, um die Öffentlichkeit stärker für die Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern;

3. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, die Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits mit diesen auf der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda stehenden Fragen befassen, weiter anzugehen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, deren Ziel darin besteht, bis 2010 die Zahl der Todesfälle aufgrund von Malaria durch die Ausweitung des Zugangs zum Schutz und zur Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

4. *begrüßt* die am 23. September 2009 in New York ins Leben gerufene Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria, die den Kampf gegen die Malaria in Afrika auf höchster politischer Ebene führen soll;

5. *begrüßt außerdem* die Kampagne „Gemeinsam gegen Malaria“, die Spitzenfußballer und Fußballmannschaften, staatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Unternehmen im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika im Kampf gegen die Malaria vereinen soll;

6. *begrüßt es ferner*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention und -behandlung spielen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit Einrichtungen der Vereinten Nationen, privaten Organisationen und Stiftungen die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Programmen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne behilflich zu sein, insbesondere im Gesundheitswesen und bei der sanitären Grundversorgung, darunter Malariabekämpfungsstrategien und ein integriertes Management von Kinderkrankheiten, und so unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beizutragen;

10. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, alle auftretenden Engpässe bei der Finanzierung und Lieferung zu beseitigen, die für die Erschöpfung der Lagerbestände an langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, Kombinationstherapien auf Artemisininbasis und diagnostischen Schnelltests auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

²²⁰ Siehe A/64/302.

11. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung sowie von den Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen und der Arbeit der Hochrangigen Arbeitsgruppe für innovative internationale Finanzierung für Gesundheitssysteme;

12. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²¹⁷ und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²²¹, zu berücksichtigen;

15. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen

Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gefährdeten Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen zur Malariabekämpfung zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich langlebiger imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2010 und 2015 auszuweiten;

17. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte²¹⁷ umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Aktionsplans gegen Malaria und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Erprobung von Medikamenten und Insektiziden voll funktionsfähig ist, um den Einsatz moderner Insektizide und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verstärken;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um frühzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die For-

²²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

schungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten²²² und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Antimalaria-Medikamente und ihrer Kombinationen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

23. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler Politiken und eines rechtlichen Rahmens, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Malaria-Interventionsmaßnahmen beitragen können;

24. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²²³, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²²⁴, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003²²⁵ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens²²⁶, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprä-

vention und -behandlung, und trifft den Beschluss, den Entwicklungsländern in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der *Falciparum*-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger imprägnierter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

26. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

27. *ermutigt* die Hersteller langlebiger imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Einrichtung von Fabriken zur großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung sowie für Qualitätskontrollmaßnahmen zu erhöhen, um die Einhaltung der internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu gewährleisten;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die den Einsatz von DDT betreffenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, langlebige imprägnierte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen, Strategien und Bestimmungen unterstützen;

30. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitli-

²²² Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

²²³ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²²⁴ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁶ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

nien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

31. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

32. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme und der nationalen Arzneimittelpolitiken zu unterstützen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des auf dem dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit vom 2. bis 4. September 2008 in Accra verabschiedeten Aktionsprogramms von Accra²²⁷, übereinstimmen;

35. *stellt fest*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2010 Gelegenheit bieten wird, die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten

Zielvorgaben für 2010 sowie eine Evaluierung der Durchführung der ersten Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, samt Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 64/80

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.5 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

64/80. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007 und 63/113 vom 5. Dezember 2008,

²²⁷ A/63/539, Anlage.

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²²⁸ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²²⁹, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁰, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“²³¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt²³², namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 63/113²³³,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁴,

es begrüßend, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde²³⁵,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen,

in Anerkennung der von der Allianz der Zivilisationen und dem Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternommenen Bemühungen zur Förderung einer Kultur des Friedens,

unter Begrüßung der Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) das Ziel verfolgt, nach der Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten

²²⁸ Resolution 53/243 A.

²²⁹ Resolution 53/243 B.

²³⁰ Siehe Resolution 55/2.

²³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²³² A/56/349.

²³³ Siehe A/64/312.

²³⁴ Siehe Resolution 60/1.

²³⁵ Siehe Resolution 61/271.

zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²²⁸ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²²⁹ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten weiter eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit des Entwick-

lungsprogramms der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternommenen Initiative, das Thema „Kultur des Friedens“ in die Woche der kreativen Wirtschaft einzubinden, die vom 19. bis 24. Oktober 2010 im Rahmen der Aktivitäten des Pavillons der Vereinten Nationen bei der Weltausstellung 2010 in Shanghai (China) stattfinden wird;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

14. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen zusammenfassenden Bericht über die Aktivitäten vorzulegen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere Institutionen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt haben, um das Aktionsprogramm zu fördern und umzusetzen;

18. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/81

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal,

Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate.

64/81. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁶ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 vom 20. November 2006 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 vom 18. Dezember 2007 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 vom 5. Dezember 2008 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) und 63/181 vom 18. Dezember 2008 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/22 vom 13. November 2008 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und auf die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei den Vorbereitungen zur Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen²³⁷,

sowie in Anbetracht der Begehung des Internationalen Jahres der Aussöhnung 2009²³⁸,

unter Befürwortung von Aktivitäten zur Förderung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen mit dem Ziel der Stärkung der gesellschaftlichen Stabilität, der Achtung der Vielfalt und der gegenseitigen Achtung in von Vielfalt geprägten Gemeinwesen sowie der Schaffung eines dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderlichen globalen, regionalen, nationalen und lokalen Umfelds,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen ihrer Resolution 47 vom 23. Oktober 2009 gefassten Beschluss, den vorläufigen Aktionsplan zur Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010 zu billigen²³⁹,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger in den Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs

²³⁷ Dritter Globaler Dialog zwischen den Medien am 7. und 8. Mai 2008 in Bali (Indonesien), Weltkonferenz über den Dialog vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid, dritter Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen am 1. und 2. Juli 2009 in Astana unter Beteiligung und mit technischer Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, fünfter Interreligiöser Dialog des Asien-Europa-Treffens vom 23. bis 25. September 2009 in Seoul, siebentes Rhodos-Forum „Dialog der Kulturen“ vom 8. bis 12. Oktober 2009 in Rhodos (Griechenland), fünfter Interreligiöser Dialog der asiatisch-pazifischen Region vom 28. bis 30. Oktober 2009 in Perth (Australien), Parlament der Weltreligionen vom 3. bis 9. Dezember 2009 in Melbourne (Australien), drittes Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) und Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung 2010 in Manila.

²³⁸ Siehe Resolution 61/17.

²³⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fifth Session, Paris, 6-23 October 2009*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*.

²³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog, die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens²⁴⁰;

3. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von den Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;

4. *bekräftigt*, dass sich alle Staaten feierlich verpflichtet haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit²⁴¹;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die am 4. und 5. Oktober 2007 während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt Kenntnis* von der am 25. September 2009 in New York abgehaltenen vierten Ministertagung über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens;

8. *unterstützt* den Vorschlag des Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine informelle thematische Debatte über den Dialog zwischen den Kulturen abzuhalten²⁴²;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Kontext des Internationalen Jahres der Aussöhnung 2009 die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

10. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Stelle für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen, den Aktionsplan zur Begehung des Jahres zu fördern, und legt den Mitgliedstaaten und allen Organisationen und Institutionen, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Annäherung der Kulturen einsetzen, nahe, sich an der Begehung des Jahres zu beteiligen, um ihr festes Bekenntnis zum Dialog zwischen den Kulturen und insbesondere zwischen den Religionen unter Beweis zu stellen;

11. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine besondere Eröffnungsveranstaltung für das Internationale Jahr der Annäherung der Kulturen zu organisieren, bei der auch die Friedensglocke geläutet werden könnte;

12. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weitere Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Möglichkeit der Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auf der Grundlage der Informationen in den Berichten des Generalsekretärs auf der vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung und der im Laufe des Jahres 2010 durchgeführten Initiativen einzuholen.

²⁴⁰ A/64/325.

²⁴¹ Siehe Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750).

²⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 41. Sitzung (A/64/PV.41), und Korrigendum.

RESOLUTION 64/108

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Norwegen, Portugal, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/108. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/33 vom 26. November 2008 mit dem Titel „Globale Gesundheit und Außenpolitik“,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele für die sozioökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, besorgt über den relativ schleppenden Fortgang in diesem Bereich und eingedenk dessen, dass der Situation in Afrika südlich der Sahara besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 ihre Resolution 61.18²⁴³ verabschiedete, mit der sie ihre jährliche Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele einleitete,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 59/27 vom 23. November 2004 und 60/35 vom 30. November 2005 mit dem Titel „Verstärkter Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit“ und die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung, insbesondere die Resolutionen 60.28 vom 23. Mai 2007²⁴⁴

und 62.10 vom 22. Mai 2009²⁴⁵ über Vorsorge für pandemische Influenza: Weitergabe von Virenproben und Zugang zu Impfstoffen und sonstigen Vorteilen und die Resolution 62.16 vom 22. Mai 2009 über die globale Strategie und den Aktionsplan für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum²⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Hochrangigen Forums über die Förderung der globalen Gesundheit in Krisenzeiten, das am 15. Juni 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand und auf dem hochrangige Vertreter einer Vielzahl von Sektoren aus der ganzen Welt im Rahmen der Debatte über die globale Gesundheit den Schutz anfälliger Bevölkerungsgruppen, den Aufbau widerstandsfähiger Gesundheitssysteme und die Erhöhung der Kohärenz mit dem Ziel strategischer Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger erörterten,

unter Begrüßung des Ergebnisses der vom Wirtschafts- und Sozialrat 2009 abgehaltenen jährlichen Überprüfung auf Ministerebene zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“²⁴⁶,

in Anbetracht der Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik,

in Anbetracht der Rolle und des Beitrags der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit zur Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und des Beitrags, den die Osloer Ministererklärung: Globale Gesundheit – ein dringendes außenpolitisches Thema unserer Zeit²⁴⁷ dazu geleistet hat, die Gesundheit als ein außenpolitisches Thema auf die internationale Tagesordnung zu setzen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse des vom 7. bis 9. Juli 2008 in Toyako (Hokkaido, Japan) abgehaltenen vierunddreißigsten Gipfeltreffens der Gruppe der Acht, auf dem die Grundsätze für die Maßnahmen hervorgehoben wurden, die im Bereich der globalen Gesundheit zu ergreifen sind, um alle gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

betonend, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen bei der Weiterverfolgung und vollen Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen behilflich zu sein, insbesondere soweit sie sich auf Gesundheitsfragen beziehen,

unterstreichend, dass die globale Gesundheit auch ein langfristiges Ziel von lokaler, nationaler, regionaler und inter-

²⁴³ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

²⁴⁴ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1)*.

²⁴⁵ Siehe World Health Organization, *Sixty-second World Health Assembly, Geneva, 18–22 May 2009, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA62/2009/REC/1)*.

²⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*.

²⁴⁷ A/63/591, Anlage.

nationaler Tragweite ist und anhaltender Aufmerksamkeit, des Engagements und einer engeren internationalen Zusammenarbeit über den Notfall hinaus bedarf,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, Gesundheitssysteme, die ausgewogene Ergebnisse erzielen, als Grundlage für einen umfassenden Ansatz zu stärken, bei dem unter anderem der Gesundheitsfinanzierung, dem Fachpersonal im Gesundheitswesen, der Beschaffung und Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen, der Infrastruktur, den Informationssystemen, der Leistungserbringung und dem politischen Willen auf Führungs- und Lenkungebene angemessene Aufmerksamkeit gelten muss,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu Fragen im Zusammenhang mit Außenpolitik und globaler Gesundheit,

unter Begrüßung der zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene weiterbestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen Bestimmungsfaktoren der globalen Gesundheit sowie der Zusagen und Initiativen zur Beschleunigung der Fortschritte im Hinblick auf die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich derjenigen, die auf dem am 25. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf dem entsprechenden Folgetreffen auf hoher Ebene am 23. September 2009 bekanntgegeben wurden,

mit Besorgnis feststellend, dass für Millionen Menschen in der ganzen Welt die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt, und dass für viele von ihnen, insbesondere die Menschen, die in Armut leben, dieses Ziel in immer weitere Ferne rückt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ist sich* des engen Zusammenhangs zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und ihrer Interdependenz *bewusst* und erkennt in dieser Hinsicht außerdem an, dass globale Herausforderungen konzertierte und anhaltende Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordern;

3. *betont*, wie wichtig die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele ist;

4. *begrüßt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner jährlichen Überprüfung auf Ministerebene 2009 verabschiedete Ministererklärung, in deren Mittelpunkt das Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ stand²⁴⁶, und fordert in diesem Zusammenhang zu verstärkter Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf;

²⁴⁸ Siehe A/64/365.

I

Bekämpfung neuer Infektionskrankheiten und Außenpolitik

5. *begrüßt* die koordinierten internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der jüngsten Influenza-A/H1N1-Pandemie als ein Paradebeispiel für die Synergien zwischen globaler Gesundheit und Außenpolitik;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Bewältigung neu auftretender und unvorhergesehener Bedrohungen und Epidemien wie der jüngsten Influenza-A/H1N1-Pandemie, des H5N1-Virus und anderer Influenzaviren mit Pandemiepotenzial für den Menschen und ist sich des wachsenden Gesundheitsproblems der Resistenz gegenüber Mikrobiziden gewahr;

7. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, einen fairen, transparenten, ausgewogenen und effizienten Rahmen für die Weitergabe von Proben des H5N1-Virus und anderer Influenzaviren mit Pandemiepotenzial für den Menschen sowie für die Weitergabe der Vorteile zu schaffen, einschließlich des raschen Zugangs zu erschwinglichen Impfstoffen, Diagnostika und Therapien und ihrer rechtzeitigen Verteilung an diejenigen, die sie benötigen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

8. *nimmt mit ernsthafter Besorgnis davon Kenntnis*, dass die derzeitigen weltweiten Kapazitäten für die Herstellung von Influenza-Impfstoffen noch immer nicht ausreichen, um den voraussichtlichen Bedarf im Pandemiefall zu decken, insbesondere in den Entwicklungsländern, und dass einige Länder nicht in der Lage sind, die benötigten Impfstoffe und andere Mittel zu entwickeln, herzustellen, zu bezahlen oder darauf zuzugreifen, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem davon Kenntnis, dass zwischen den Kapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen gegen die saisonale Influenza und der Fähigkeit, ihren wirksamen Einsatz zu gewährleisten, ein Zusammenhang besteht;

9. *fordert dazu auf*, die Überwachungs- und Abwehrkapazitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durch die umfassende Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften²⁴⁹ zu stärken;

10. *betont*, wie wichtig die Fertigstellung aller noch verbleibenden Elemente des Vorsorgerahmens für pandemische Influenza zur Regelung der Weitergabe von Virenproben und des Zugangs zu Impfstoffen und sonstigen Vorteilen ist;

11. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden muss, um den Bürgern stärker bewusst zu machen, welche grundlegenden Hygienevorkehrungen sie tref-

²⁴⁹ Siehe World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16–25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex* (WHA58/2005/REC/1), Resolution 58.3. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930; öBGBI. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

fen können und sollen, um das Risiko, sich mit dem Influenzavirus anzustecken und es weiterzugeben, zu mindern;

II

Humanressourcen für das Gesundheitswesen und Außenpolitik

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das vorhandene medizinische Personal nicht ausreicht und innerhalb von Ländern sowie im Ländervergleich ungleichmäßig verteilt und in Afrika südlich der Sahara besonders knapp ist, was die Gesundheitssysteme der Entwicklungsländer unterhöhlt;

13. *betont*, dass die Länder die Politikkonzepte, die dieses Problem verschlimmern, namentlich bezüglich Personalrekrutierung und -bindung, überprüfen müssen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig nationale und internationale Maßnahmen sind, darunter die Aufstellung von Plänen zur Beschäftigung von Gesundheitsfachkräften, um den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten, insbesondere in entlegenen und ländlichen Gebieten, zu erweitern, unter Berücksichtigung der Probleme von Entwicklungsländern bei der Bindung von Gesundheitsfachkräften, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Fertigstellung eines Verfahrenskodexes der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Entschlossenheit zur Ausbildung von mehr Gesundheitspersonal zu bekräftigen, indem sie die Ausbildung eines umfassenden Spektrums von hochqualifizierten Fachkräften sowie gemeindenahen und öffentlichen Gesundheitshelfern und medizinischen Hilfskräften an akkreditierten Einrichtungen fördern, insbesondere über internationale Kooperationsprogramme, darunter die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Nord-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation;

III

Folgemaßnahmen

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung der Außenpolitik Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen sowie akademische Einrichtungen und Netzwerke, ihre Kapazitäten für die Aus- und Fortbildung von Diplomaten und Gesundheitsbeamten, insbesondere aus Entwicklungsländern, in Fragen der globalen Gesundheit und der Außenpolitik auszubauen und zu diesem Zweck bewährte Verfahren, Ausbildungsleitlinien, quelloffene Informationen sowie Aus- und Fortbildungsressourcen zu entwickeln;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung un-

ter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem

a) untersucht, wie die Koordinierung und die Kohärenz der Außen- und der Gesundheitspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt werden können;

b) institutionelle Verbindungen aufzeigt;

c) konkrete Empfehlungen abgibt, die insbesondere darauf abzielen, dass die Außenpolitik besser zur Schaffung eines der globalen Gesundheit förderlichen weltweiten politischen Umfelds beiträgt, und die als Beitrag zu der für September 2010 anberaumten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene dienen.

RESOLUTION 64/109

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 11. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.26 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Belarus, Botsuana, Brasilien, China, Kongo, Mexiko, Namibia, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Thailand, Venezuela (Bolivarische Republik).

64/109. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen Initiative der Regierungen der teilnehmenden Staaten, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilge-

sellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

daran erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Verringerung der Armut und die Erfüllung der Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses²⁵⁰ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den diamantenproduzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007 und 63/134 vom 11. Dezember 2008, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den im Konsens erzielten Ergebnissen der vom 2. bis 5. November 2009 in Swakopmund (Namibia) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und aner kennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²⁵¹ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten

²⁵⁰ Siehe A/57/489.

²⁵¹ Ebd., Anlage, Anhang 2.

innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Bemühungen, weiter neue Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter auszuarbeiten und die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²⁵⁰ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* die Aufnahme neuer Teilnehmer in den Kimberley-Prozess;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, darunter die Bildung eines Teams technischer Sachverständiger, die getroffen wurden, um die Auflagen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu verschärfen und zu untersuchen, inwieweit die Auflagen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet eingehalten werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²⁵², und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren²⁵³,

²⁵² World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵³ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/134 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²⁵⁴ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *begrüßt* die Anstrengungen der Teilnehmer des Kimberley-Prozesses zur vollständigen Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und betont, dass die im Rahmen des Kimberley-Prozesses festgelegten Mindestanforderungen erfüllt und die empfohlenen Zusatzmaßnahmen umgesetzt werden müssen und dass die Absicht besteht, die internen Kontrollen effizienter zu machen;

9. *anerkennt* die 2009 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

10. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und begrüßt die zunehmende Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus produzierenden Ländern, an dem Prozess;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen des Kimberley-Prozesses auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festgelegt und die bestehenden Regeln und Vorschriften verbessert werden, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

12. *begrüßt* die Annahme neuer Anwendungs- und Durchsetzungsleitlinien mit dem Ziel, die Kapazitäten des Kimberley-Prozesses auszubauen und den einzelstaatlichen Behörden bei der Bewältigung bestimmter Probleme im Bereich der Durchsetzung, beispielsweise gefälschte Zertifikate,

²⁵⁴ A/64/559, Anlage.

Lieferungen verdächtigen Ursprungs und Informationsaustausch bei Verstößen, Anleitung zu geben;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft im Kimberley-Prozess, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der Plenartagung von Swakopmund der Beschluss über den Austausch von Informationen über den Kimberley-Prozess mit den Vereinten Nationen und über die Teilnahme von Beobachtern an dem Prozess gefasst wurde²⁵⁵;

15. *begrüßt* die Einsetzung einer wissenschaftlichen Untergruppe für die Charakterisierung und Identifizierung von Rohdiamanten zur Verbesserung der derzeit im Rahmen des Kimberley-Prozesses geleisteten Arbeit zur Erstellung von Herkunftsprofilen für Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen sowie von der fortgesetzten Überwachung der Lage in dem Land auf der Grundlage der Berichte der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die der Sicherheitsrat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 einsetzte, und in Verbindung mit Côte d'Ivoire und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in dieser Frage weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses einen Plan zur Stärkung der internen Kontrollen Guineas und zur Bewertung der Produktionskapazitäten des Landes angenommen hat, begrüßt die Zusage Liberias, eine Regionaltagung auszurichten, um eine weitere regionale Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Rohdiamanten zu fördern, und würdigt die anhaltenden Anstrengungen Ghanas, die internen Kontrollen zu stärken und das Eindringen illegaler ivoirischer Diamanten in den rechtmäßigen Handel zu verhüten;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Entwicklung einer neuen Website des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten-Statistiken mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf den Prozess der Analyse dieser Daten zu reagieren;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Arbeiten zur Erstellung von Herkunftsprofilen, die von der Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen des Kimberley-Prozesses für Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Liberia, Togo und die Marange-Diamantenfelder in Simbabwe durchgeführt wurden;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Rahmen des Aktionsplans erzielten Fortschritten der Länder, die handwerklichen Diamantenabbau und Abbau alluvialer Diamanten betreiben, sowie von dem Austausch von Informationen über die Auswirkungen der globalen Finanzkrise, namentlich die wirtschaftlichen und sozialen Folgen und deren Auswirkungen auf die internen Kontrollen;

21. *fordert* alle Teilnehmer des Kimberley-Prozesses auf, im Rahmen ihrer eigenen internen Kontrollen zur Gewährleistung einer angemessenen staatlichen Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten interne Kontrollen in den Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenverarbeitung einzurichten;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses, insbesondere neuen Teilnehmern, finanziellen und technischen Sachverstand und organisatorische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

23. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Namibia, das 2009 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Kimberley-Prozess Israel und die Demokratische Republik Kongo ausgewählt hat, um 2010 seinen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

24. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

25. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/125

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.35 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation

²⁵⁵ Ebd., Anlage, Beilage I.

tion, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/125. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/140 vom 11. Dezember 2008 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁵⁶, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁷, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁵⁸ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁵⁹,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

²⁵⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁵⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 in Bethlehem abgehaltene Palästina-Investitionskonferenz,

unter Begrüßung der Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser am 7. und 8. Mai 2009 in Oslo und am 22. September 2009 in New York,

sowie unter Begrüßung der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der von der Palästinensischen Behörde geleisteten Arbeit zur Umsetzung des Palästinensischen Reform- und Entwicklungsplans 2008-2010 und unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Unterstützung für den Plan,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft gefördert werden könnte,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Herrn Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für sowohl humanitäre als auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁶⁰ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen 2005 und aus Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans,

in Würdigung dessen, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weiter energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hinwirkt, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist, und unter Begrüßung der Maßnahmen zur Wiederaufnahme direkter bilateraler Verhandlungen als Teil einer umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der

einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Madrider Konferenz, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten, Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat, vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶¹,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verletzte, so auch unter Kindern und Frauen, gefordert haben,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶¹;

2. dankt dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. dankt außerdem den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. fordert die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. begrüßt in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand und auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

7. verweist auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen

²⁶⁰ S/2003/529, Anlage.

²⁶¹ A/64/78-E/2009/66.

Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 in Bethlehem abgehaltene Palästina-Investitionskonferenz;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁶², namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/126

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/64/571).

²⁶² A/51/889-S/1997/357, Anlage.

64/126. Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁶³ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 64/183

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.34 und Add.1, eingebracht von: China, Dominikanische Republik, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

64/183. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

mit Befriedigung feststellend, dass in der Erklärung über die Gründung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Bekenntnis ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Charta bekräftigt wird²⁶⁴,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einem wesentlichen Forum für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

überzeugt, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen

des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Ziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit regelmäßige Konsultationen über die bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen vor, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/184

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.36, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

64/184. Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/2 vom 8. September 2000 und 60/1 vom 16. September 2005, mit denen sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen bezie-

²⁶³ A/64/571.

²⁶⁴ Siehe A/55/1010-S/2001/667, Anlage I, Ziff. 5.

ungsweise das Ergebnis des Weltgipfels 2005 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/302 vom 9. Juli 2009, mit der sie beschloss, im Jahr 2010 zu Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene einzuberufen,

Kenntnis nehmend von dem in Resolution 63/302 angeforderten Bericht des Generalsekretärs über den Umfang, die Modalitäten, die formale Gestaltung und die Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²⁶⁵,

in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene eine wichtige Gelegenheit dafür bieten wird, im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu stärkerem Engagement anzuregen, Unterstützung zu mobilisieren und zu kollektivem Handeln anzuspornen,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung von Montag, den 20. September 2010 bis Mittwoch, den 22. September 2010 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung ab Donnerstag, dem 23. September 2010 abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

3. *beschließt ferner*, dass der Schwerpunkt der Plenartagung auf hoher Ebene darin bestehen wird, die Fortschritte in Richtung auf die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der bisherigen Fortschritte in Bezug auf die international vereinbarten Entwicklungsziele und mittels einer umfassenden, in konkrete Handlungsstrategien mündenden Überprüfung der Erfolge, bewährten Verfahrensweisen und gewonnenen Erkenntnisse, der Hindernisse und Defizite, der Herausforderungen und Chancen, und ersucht den Generalsekretär, im März 2010 einen umfassenden diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, dass der genannte Bericht gemeinsam mit dem Dokument *Millenniums-Entwicklungsziele: Bericht 2009*²⁶⁶ und dem Bericht 2009 der Arbeitsgruppe über Defizite bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁶⁷ als Beitrag zu den Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene dienen wird;

5. *erklärt erneut*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs

abgehalten werden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

6. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene aus sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, sowie aus sechs interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;

7. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und den Präsidenten der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung, bei der Plenartagung auf hoher Ebene gemeinsam den Vorsitz zu führen;

8. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Plenartagung auf hoher Ebene teilnehmen;

9. *beschließt außerdem*, dass die Plenarsitzungen nach den in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden und dass die Rednerliste für die Plenarsitzungen nach dem in derselben Anlage beschriebenen Verfahren aufgestellt wird;

10. *betont*, dass die Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere während seiner Arbeitstagung 2010, einschließlich des Forums für Entwicklungszusammenarbeit und der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene, einen wertvollen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Plenartagung auf hoher Ebene leisten könnten;

11. *beschließt*, dass die sechs Runden Tische nach den in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden;

12. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Privatsektor, an der Plenartagung auf hoher Ebene, einschließlich der Runden Tische und des Vorbereitungsprozesses der Tagung, nach den in den Anlagen zu dieser Resolution genannten Modalitäten teilzunehmen, und ermutigt sie, Initiativen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses und der Tagung in Erwägung zu ziehen;

13. *bittet* die Regionalkommissionen, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer zuständiger Stellen im ersten Halbjahr 2010 gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen, die dazu dienen, Beiträge zu den Vorbereitungen für die Plenartagung auf hoher Ebene sowie zur Tagung selbst zu leisten;

14. *bittet* die Interparlamentarische Union, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses der dritten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten einen Beitrag zu der Plenartagung auf hoher Ebene auszuarbeiten und vorzulegen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors spätestens im Juni 2010 zweitägige informelle interaktive Anhö-

²⁶⁵ A/64/263.

²⁶⁶ United Nations publication, Sales No. E.09.I.12. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/millennium/mdg_report_2009_deutsch.pdf.

²⁶⁷ *Strengthening the Global Partnership for Development in a Time of Crisis* (United Nations publication, Sales No. E.09.I.8).

rungen mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor abzuhalten, die Beiträge zum Vorbereitungsprozess der Plenartagung auf hoher Ebene liefern sollen;

16. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung bei den informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird und dass die Anhörungen nach den in Anlage III zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden, und ersucht den Versammlungspräsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor der Plenartagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf Botschaferebene aktiv an den Anhörungen zu beteiligen, um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um eine verstärkte Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Entwicklungsländern an den Anhörungen zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten und andere auf, den Treuhandfonds großzügig und rasch zu unterstützen;

19. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit allen Mitgliedstaaten auch weiterhin offene, integrative, frühzeitige und transparente Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Plenartagung auf hoher Ebene ein Höchstmaß an Übereinstimmung zu erzielen, wozu auch die Verabschiedung eines von den Mitgliedstaaten zu vereinbarenden kurzen und maßnahmenorientierten Ergebnisdokuments gehört;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, sich aktiv am Prozess der formellen und informellen Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene zu beteiligen, damit die Tagung einen erfolgreichen Ausgang nimmt.

Anlage I

Organisation der Plenarsitzungen und Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, wie folgt:

Montag, 20. September 2010 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.

Dienstag, 21. September 2010 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.

Mittwoch, 22. September 2010 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

2. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden.

3. Bei der Eröffnungs-Plenarsitzung am Montagvormittag, dem 20. September 2010, werden die beiden Kovorsitzenden, der Generalsekretär, der Leiter der Delegation des Gastlands der Vereinten Nationen, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Präsident der Weltbank, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation, der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen die ersten Redner sein.

4. Für die Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird daher eine Zahl von sechs Sitzungen zugrunde gelegt. Für die Vormittagssitzung am Montag, dem 20. September 2010, die auf die Eröffnung der Tagung folgt, sind 20 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Vormittagssitzungen am Dienstag, dem 21. September 2010, und am Mittwoch, dem 22. September 2010, sind jeweils 30 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzungen am Montag, dem 20. September 2010, und am Dienstag, dem 21. September 2010, sind jeweils 50 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzung am Mittwoch, dem 22. September 2010, sind 20 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen, da die letzte Stunde dem Abschluss der Plenartagung auf hoher Ebene vorbehalten ist.

5. Die Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Vertreter des Generalsekretärs zieht einen Namen aus einer ersten Urne mit den Namen aller Mitgliedstaaten, die durch ihre jeweiligen Staats- oder Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen oder Kronprinzessinnen vertreten werden, sowie des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, falls diese durch ihre höchstrangigen Amtsträger vertreten sind. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und ihren Platz auf der Rednerliste zu wählen. Der Vertreter des Generalsekretärs zieht dann nach demselben Verfahren aus einer zweiten Urne die Namen, die nicht in der ersten Urne enthalten waren;

b) es werden sechs Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt;

c) sobald der Name eines Mitgliedstaats, des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat oder Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter vom Vertreter des Generalsekretärs gezogen worden ist, wird dieser Mitgliedstaat, der Heilige Stuhl als Beobachterstaat oder Palästina in seiner Eigenschaft

als Beobachter zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

6. Die in Ziffer 5 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird auf einer Sitzung vorgenommen, die im Mai 2010 anzusetzen ist.

7. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 5 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt:

a) Vorrang haben daher Staatschefs, danach Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister sowie ständige Vertreter;

b) falls eine Erklärung von einem Redner mit einem anderen Rang als ursprünglich vorgesehen abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in derselben Sitzung;

c) die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

8. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Plenartagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, sind Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

9. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung kann außerdem ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten

Afrikanische Union

Europäische Union

Organisation der Islamischen Konferenz

Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Interparlamentarischen Union.

10. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene wird für alle mit Ausnahme der Mitgliedstaaten am Montag, dem 2. August 2010, geschlossen.

11. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

Anlage II

Organisation der interaktiven Runden Tische für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird sechs interaktive Runden Tische abhalten, wie folgt:

Montag, 20. September 2010 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Dienstag, 21. September 2010 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Mittwoch, 22. September 2010 von 10 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr.

2. Jeder der sechs Runden Tische wird mindestens 50 Plätze haben und unter dem Kovorsitz zweier Staats- oder Regierungschefs stehen.

3. Die Vorsitzenden der sechs Runden Tische werden aus den afrikanischen Staaten, den asiatischen Staaten, den osteuropäischen Staaten, den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und den westeuropäischen und anderen Staaten kommen. Diese zwölf Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt.

4. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische wird die Teilnahme der Mitglieder jeder Gruppe nach der Reihenfolge der Anmeldungen festgelegt, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

5. Die sechs Runden Tische werden unter dem übergreifenden Motto „Verwirklichung der Ziele bis 2015“ stehen und jeweils einem Thema gewidmet sein, wie folgt:

Runder Tisch 1 – Die Herausforderungen auf den Gebieten Armut, Hunger und Gleichstellung der Geschlechter bewältigen

Runder Tisch 2 – Die mit Gesundheit und Bildung verbundenen Ziele erfüllen

Runder Tisch 3 – Die nachhaltige Entwicklung fördern

Runder Tisch 4 – Neu auftretende Fragen angehen und bestehende Ansätze weiterentwickeln

Runder Tisch 5 – Den besonderen Bedürfnissen der Schwächsten Rechnung tragen

Runder Tisch 6 – Partnerschaften ausweiten und stärken

6. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann einen Berater hinzuziehen.

7. Die Zusammensetzung der sechs Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

- a) afrikanische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- b) asiatische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- c) osteuropäische Staaten: fünf Mitgliedstaaten;
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- e) westeuropäische und andere Staaten: sechs Mitgliedstaaten;
- f) andere Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung: zwei Vertreter, zusätzlich zu denen, die in Anlage I Ziffer 9 genannt sind;
- g) Institutionen des Systems der Vereinten Nationen: vier Vertreter;
- h) zivilgesellschaftliche und nichtstaatliche Organisationen: vier Vertreter;
- i) Privatsektor: vier Vertreter.

8. Ein Mitgliedstaat, der keiner Regionalgruppe angehört, kann an einem Runden Tisch teilnehmen, der im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt wird. Der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Anlage I Ziffer 9 aufgeführten Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die auch im Benehmen mit dem Versammlungspräsidenten bestimmt werden.

9. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird vor der Tagung zur Verfügung gestellt.

10. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

11. Die Zusammenfassungen der Beratungen der sechs Runden Tische werden von den Vorsitzenden der Runden Tische oder ihren Vertretern in der abschließenden Plenarsitzung der Plenartagung auf hoher Ebene mündlich vorgetragen.

Anlage III

Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den spätestens im Juni 2010 abzuhaltenden informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. Die Anhörungen werden aus einer kurzen Eröffnungs-Plenarsitzung bestehen, auf die vier Sitzungen zu je zwei Sitzungen pro Tag, jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, folgen. Jede Sitzung wird aus Vorträgen eingeladenen Teilnehmer aus nichtstaatli-

chen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor sowie einem Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten bestehen.

2. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, Mitgliedstaaten und Beobachter teil.

3. Der Präsident der Generalversammlung legt die Liste der eingeladenen Teilnehmer sowie das genaue Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors fest.

4. Die Themen der Anhörungen beruhen auf dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs.

5. Der Präsident der Generalversammlung wird sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2010 teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen.

Anlage IV

Sonstige Teilnehmer

1. Mit der Maßgabe, dass der Grundsatz des Vorrangs streng eingehalten wird, um eine Teilnahme auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs zu ermöglichen, werden der Generalsekretär, der Leiter der Delegation des Gastlands der Vereinten Nationen, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Präsident der Weltbank, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation, der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen um die Abgabe einer Erklärung im Plenum gebeten.

2. Der Präsident der Generalversammlung wird sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Plenarsitzungen und den Runden Tischen der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2010 teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen.

3. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung können außerdem Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während

der informellen interaktiven Anhörungen ausgewählt werden, auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden.

4. Zusätzlich können interessierte nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und Vertreter des Privatsektors bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung nach dem festgelegten Akkreditierungsverfahren stellen.

5. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

RESOLUTION 64/194

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.41, eingebracht von Mexiko.

64/194. Modalitäten für den vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007 und 63/239 vom 24. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 63/564 vom 14. September 2009 und 64/511 vom 20. November 2009,

1. *beschließt*, am 16. und 17. März 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen ihren vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu veranstalten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Entwurf des Arbeitsplans des vierten Dialogs auf hoher Ebene²⁶⁸;

3. *beschließt*, den vierten Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema „Der Konsens von Monterrey und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben“ zu stellen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle in Betracht kommenden Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁶⁹ beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei den Konferenzen von Monterrey und Doha angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. *beschließt*, den vierten Dialog auf hoher Ebene nach den gleichen, in der Resolution 59/293 der Generalversammlung vom 27. Mai 2005 beschriebenen Modalitäten zu veranstalten wie die Dialoge auf hoher Ebene 2005 und 2007;

6. *beschließt außerdem*, dass der vierte Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe von Plenarsitzungen und informellen Sitzungen, drei interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger und einem informellen interaktiven Dialog bestehen wird;

7. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische und der informelle interaktive Dialog folgende Themen haben werden:

a) Runder Tisch 1: Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung;

b) Runder Tisch 2: Die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise auf ausländische Direktinvestitionen und andere Privatkapitalströme, die Auslandsverschuldung und den internationalen Handel;

c) Runder Tisch 3: Die Rolle der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung, bei der Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel für die Entwicklung;

d) informeller interaktiver Dialog: Die Verbindung zwischen Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele: Der Weg zu dem Treffen auf hoher Ebene 2010;

8. *beschließt*, dass der vierte Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die gegebenenfalls im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene im September 2010 als Beitrag zur Frage der Entwicklungsfinanzierung dienen wird.

²⁶⁸ A/64/377.

²⁶⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

RESOLUTION 64/222

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.37, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

64/222. Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

davon Kenntnis nehmend, dass die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehalten wurde und das Ergebnisdokument von Nairobi verabschiedete,

1. *bekundet* Kenia ihren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

2. *beschließt,* das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zu billigen.

Anlage

Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

1. Wir, die Delegationsleiter und hohen Regierungsvertreter, sind anlässlich des dreißigsten Jahrestags der 1978 in Buenos Aires abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, aus der der Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁷⁰ hervorgegangen ist, vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi zur Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zusammengekommen.

2. Wir erkennen das Ziel der Konferenz, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und weiter zu beleben, an und tragen dazu bei.

3. Wir erinnern und erneuern unser Bekenntnis zur vollständigen Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und aller für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die

Dreieckskooperation relevanten Resolutionen der Generalversammlung.

4. Wir nehmen Kenntnis von den Ergebnissen der Süd-Gipfel der Gruppe der 77²⁷¹ und der anderen einschlägigen Süd-Tagungen.

5. Wir erkennen die Rolle der Bewegung der nichtgebundenen Länder bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit an.

6. Wir nehmen Kenntnis von den einschlägigen Prozessen und Dialogen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit.

7. Seit der Konferenz in Buenos Aires hat die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die in den letzten Jahren gestiegene Wirtschaftsdynamik einiger Entwicklungsländer an Energie gewonnen, so auch durch Initiativen der Entwicklungsländer zur regionalen Integration, die unter anderem in der Schaffung von regionalen gemeinsamen Märkten, Zollunionen, Zusammenarbeit auf politischen Gebieten, institutionellen und ordnungspolitischen Rahmen und zwischenstaatlichen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu sehen sind. In dieser Hinsicht anerkennen wir die Solidarität der Mitteleinkommensländer mit anderen Entwicklungsländern mit dem Ziel, deren Entwicklungsbemühungen namentlich im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu unterstützen.

8. Gleichzeitig nehmen wir gebührend davon Kenntnis, dass sich viele Entwicklungsländer weiterhin ernsten Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung gegenübersehen und dass viele von ihnen nicht auf dem Weg sind, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

9. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet.

10. Wir bekräftigen, dass den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zukommt, weisen jedoch erneut darauf hin, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt. Wir bekräftigen die Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, mit der der Aktionsplan von Buenos Aires, ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, gebilligt wurde.

²⁷⁰ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

²⁷¹ Siehe A/55/74 und A/60/111.

11. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer verschiedenartigen geschichtlichen und sonstigen Merkmale bewusst und bekräftigen unsere Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu ihrem nationalen Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt. Die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda ist Sache der Länder des Südens, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollen.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit unterschiedliche Formen annimmt und herausbildet, zu denen der Austausch von Wissen und Erfahrung, die Aus- und Fortbildung, der Technologietransfer, die finanzielle und monetäre Zusammenarbeit und Sachleistungen gehören.

13. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, die lokalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern durch die Unterstützung der lokalen Fähigkeiten, Institutionen, Fachkenntnisse und personellen Ressourcen und der nationalen Systeme als Beitrag zu den nationalen Entwicklungsprioritäten nach Bedarf und auf Ersuchen der Entwicklungsländer zu stärken.

14. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

15. Wir erkennen an, wie wertvoll die zunehmende Unterstützung ist, die entwickelte Länder, internationale Organisationen und die Zivilgesellschaft den Entwicklungsländern auf deren Ersuchen gewähren, um ihre Fachkenntnisse und nationalen Kapazitäten über Mechanismen der Dreieckskooperation, darunter Direkthilfe- oder Kostenteilungsvereinbarungen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Ausbildungsprogramme in Drittländern und Unterstützung von Süd-Süd-Zentren, zu verbessern sowie indem sie ihnen die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Ressourcen zur Verfügung stellen, um anderen Entwicklungsländern im Einklang mit deren nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien behilflich zu sein.

16. Wir begrüßen die Anstrengungen, die multilaterale, regionale und bilaterale Finanz- und Entwicklungsinstitutionen unternehmen, um nach Bedarf mehr Finanzmittel zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit bereitzustellen, so auch für die am wenigsten entwickelten Länder und die Transformationsländer.

17. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Entwicklungsländer häufig gemeinsame Auffassungen zu nationalen Entwicklungsstrategien und -prioritäten vertreten, wenn sie sich ähnlichen Entwicklungs Herausforderungen gegenübersehen. Die Nähe der Erfahrungen ist daher ein wesentlicher Katalysator

bei der Förderung des Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern und akzentuiert in dieser Hinsicht die Grundsätze der Süd-Süd-Zusammenarbeit. Es ist wichtig, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, damit sie ihr volles Entwicklungspotenzial entfalten kann.

18. Wir bekräftigen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein gemeinsames Unterfangen der Völker und der Länder des Südens ist, entstanden aus gemeinsamen Erfahrungen und Sympathien, beruhend auf ihren gemeinsamen Zielen und ihrer Solidarität, geleitet unter anderem von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität und Eigenverantwortung und frei von allen Auflagen. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit ist nicht als öffentliche Entwicklungshilfe anzusehen. Sie ist eine auf Solidarität gegründete Partnerschaft unter Gleichen. In dieser Hinsicht sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, die Entwicklungswirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die weitere Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Transparenz und durch die Abstimmung ihrer Initiativen mit anderen Entwicklungsprojekten und -programmen vor Ort im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten zu verstärken. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die Wirkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick darauf bewertet werden soll, ihre Qualität nach Bedarf auf ergebnisorientierte Weise zu verbessern.

19. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit verfolgt einen intersektoralen Ansatz unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und anderer Akteure, die zur Bewältigung der Herausforderungen und Erreichung der Ziele auf dem Gebiet der Entwicklung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen beitragen.

20. Zur Verwirklichung des Potenzials der Süd-Süd-Zusammenarbeit entsprechend ihren Grundsätzen und zur Erreichung der Ziele, die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen, die institutionellen und technischen Kapazitäten zu stärken, den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen den Entwicklungsländern zu verbessern, auf ihre spezifischen Entwicklungs Herausforderungen einzugehen und die Wirkung der internationalen Zusammenarbeit zu verstärken,

a) begrüßen wir die Fortschritte, die die Entwicklungsländer bei der Förderung von Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit erzielt haben, und bitten sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

b) bitten wir die entwickelten Länder, die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der Dreieckskooperation zu unterstützen, namentlich zum Aufbau von Kapazitäten;

c) ermutigen wir die Entwicklungsländer, von den Ländern geleitete Systeme zur Evaluierung und Bewertung der Qualität und der Wirkung der Programme der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu erarbeiten, die Datenerhebung auf nationaler Ebene zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Methoden und Sta-

tistiken zu diesem Zweck nach Bedarf zu verbessern und dabei die besonderen Grundsätze und Merkmale der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu beachten, und ermutigen alle Akteure, auf Ersuchen der Entwicklungsländer Initiativen zur Erhebung, Koordinierung, Verbreitung und Evaluierung von Informationen und Daten über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen;

d) ermutigen wir die Entwicklungsländer außerdem, ihre nationalen Koordinierungsmechanismen nach Bedarf zu stärken, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation durch die Verbreitung von Ergebnissen, den Austausch und die Übernahme von Erfahrungen und bewährten Verfahren, so auch durch den freiwilligen Erfahrungsaustausch zugunsten der Entwicklungsländer und im Einklang mit ihren Politiken und Prioritäten auf dem Gebiet der Entwicklung, zu verbessern;

e) erkennen wir an, dass die miteinander verbundenen globalen Krisen, insbesondere die Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise, die Armut und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie sonstige Probleme, einschließlich übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten, die in den Entwicklungsländern erzielten Fortschritte bereits wieder zunichte machen und dass es daher erforderlich ist, auf allen Ebenen tätig zu werden. In dieser Hinsicht bitten wir die entwickelten Länder und die multilateralen Institutionen, als Beitrag zur Bewältigung dieser Probleme die Süd-Süd-Zusammenarbeit verstärkt zu unterstützen;

f) heben wir die Notwendigkeit hervor, den Zugang zu Technologie und den Technologietransfer zu fördern, so auch im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Regelungen für die technologische Zusammenarbeit, wie etwa das Konsortium für Wissenschaft, Technologie und Innovation für den Süden, zu verbessern. Wir heben außerdem die Notwendigkeit hervor, im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit breiter angelegte technologische Entwicklungen zu fördern, wie etwa Kapazitäten im Bereich des Technologie-Managements und Informationsnetze, die nachfrageorientiert sind und die Technologieanwender oder die an dem Prozess der Technologie-, Infrastruktur- und Humanressourcenentwicklung Mitwirkenden einbinden;

g) fordern wir die Verstärkung der verschiedenen interregionalen Dialoge und des Erfahrungsaustauschs zwischen subregionalen und regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu dem Zweck, die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die Einbindung der verschiedenen Ansätze der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auszuweiten;

h) nehmen wir Kenntnis von den verschiedenen nationalen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens (insbesondere der Gesundheit und der Bil-

dung), der Wirtschaft, der Umwelt, der Technik und der Politik²⁷²;

i) erkennen wir an, dass es regionale Mechanismen und Initiativen der Zusammenarbeit und der Integration auf dem Gebiet der Infrastruktur, so auch im Energiebereich, gibt, die auf Solidarität und Komplementarität gründen und die Asymmetrien beim Zugang zu Energiressourcen beseitigen sollen;

j) erkennen wir an, dass die internationale Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels, der Investitionen und in anderen Bereichen als Katalysator bei der Stärkung und Konsolidierung der regionalen und subregionalen Wirtschaftsintegration wirken kann, und nehmen davon Kenntnis, dass in São Paulo die Verhandlungsrunde über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern geführt wurde, um das Abkommen im Allgemeinen neu zu beleben und zu stärken, den vermehrten interregionalen Handel zu fördern, die Exportmärkte zu diversifizieren und die Investitionsströme zwischen ihnen zu verstärken.

²⁷² Beispiele sind die Initiativen Kubas „Operación Milagro“ (Operation Wunder) und „Yo, sí puedo“ (Ja, ich schaffe das), die Programme des Ägyptischen Fonds für die technische Zusammenarbeit mit Afrika, die Programme des Ägyptischen Fonds für die technische Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den europäischen islamischen Ländern und den neuen unabhängigen Staaten, das Programm für horizontale Zusammenarbeit der Chilenischen Agentur für internationale Zusammenarbeit, das Indische Programm für technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Indiens Projekt für ein panafrikanisches elektronisches Netzwerk, die Bank des Südens, das Zentrum der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die technische Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Organisation der Islamischen Republik Iran für Investitionen, wirtschaftliche und technische Hilfe, das pakistanische Programm für technische Hilfe, das Petrocaribe-Abkommen über Energiezusammenarbeit, das „Proyecto Mesoamérica“ (Projekt für Mesoamerika), der Gemeinsame Kooperationsfonds Mexiko-Chile, die Initiative Erschließung von Öl- und Gasvorkommen: Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Süd-Fonds Katars für Entwicklung und humanitäre Hilfe, das Strategische Programm, das Brasilien mit Haiti auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Ernährungssicherung durchführt, das dreiseitige Programm Brasiliens und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Bekämpfung der Kinderarbeit, die Initiative der Vereinigten Arabischen Emirate auf dem Gebiet der erneuerbaren und alternativen Energie und der sauberen Technologie, der Uruguayische Fonds für internationale Zusammenarbeit, der Gemeinsame Kooperationsfonds Mexiko-Uruguay, das Süd-Süd-Programm Nigerias für Gesundheitsversorgung, der Nigeria-Sonderfonds, das nigerianische Programm für ein technisches Hilfskorps, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika; das Forum für Zusammenarbeit zwischen China und Afrika; die Afrika-Indien-Partnerschaft, der Afrika-Südamerika-Gipfel, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, der Indien-Brasilien-Südafrika-Fonds zur Bekämpfung von Armut und Hunger, das Iberoamerikanische Programm zur Stärkung der horizontalen Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Argentinische Fonds für horizontale Zusammenarbeit, das Projekt Kenias, Afrikas und Japans zur Stärkung von Mathematik und Naturwissenschaft in der Sekundarschulbildung, die Tagung der Japanischen Agentur für internationale Zusammenarbeit und des Verbands Südostasiatischer Nationen über regionale Zusammenarbeit und das Projekt Brasiliens und Japans für die landwirtschaftliche Entwicklung in Mosambik.

21. Wir erkennen an, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zur Unterstützung und Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit neu belebt werden muss. Zu diesem Zweck

a) legen wir den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, konkrete Maßnahmen zur durchgängigen Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu ergreifen, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Entwicklungsziele und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

b) fordern wir die Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf und bitten die Sonderorganisationen, auch künftig die Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Planung und Ausarbeitung von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zu stärken und nachzuforschen, in welchen Bereichen die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit die größte Wirkung entfalten wird;

c) fordern wir die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, ihre operativen Tätigkeiten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und ihrem jeweiligen Mandat weiter zu bündeln und abzustimmen und unter Berücksichtigung der Merkmale und der Ansätze im Süd-Süd-Bereich konkrete Ergebnisse herbeizuführen;

d) fordern wir ferner die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen auf, bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und bei der Verstärkung ihrer Unterstützung für die Länder ihrer Region auf dem Gebiet der Technik, der Politik und der Forschung eine Katalysatorrolle zu übernehmen;

e) begrüßen wir die Initiativen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in letzter Zeit eingeleitet haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats neue Arbeitseinheiten und Arbeitsprogramme zur Unterstützung und Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit einzurichten, und ersuchen die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, den Entwicklungsländern im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs bei der Einrichtung neuer beziehungsweise der Stärkung bestehender Süd-Süd-Kompetenzzentren behilflich zu sein und eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Kompetenzzentren vor allem auf regionaler und interregionaler Ebene zu fördern, mit dem Ziel, den Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den gegenseitigen Aufbau von Kapazitäten, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Politikanalyse und das abgestimmte Vorgehen

der Entwicklungsländer in wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse zu verbessern;

f) ermutigen wir diese Institutionen und Kompetenzzentren sowie die regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, mit Unterstützung durch die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, so auch durch ihre Globale Akademie für Süd-Süd-Entwicklung, ihre Weltausstellung für Süd-Süd-Entwicklung und ihr Globales System für den Süd-Süd-Austausch von Vermögenswerten und Technologie, engere Verbindungen untereinander herzustellen;

g) bestätigen wir das Mandat der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die unter dem Dach des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zugunsten der Entwicklung auf globaler Ebene und auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen eingerichtet worden ist;

h) fordern wir die wirksame Umsetzung des vierten Kooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigen in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der vollständigen Umsetzung dieses Rahmens zu unterstützen;

i) bitten wir den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu ergreifen, wie dies von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 58/220 vom 23. Dezember 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005 und 62/209 vom 19. Dezember 2007 bekräftigt wurde, um die Sondergruppe zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben zu befähigen, insbesondere durch die Mobilisierung von Ressourcen für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation;

j) bekräftigen wir, dass die zu einem früheren Zeitpunkt erarbeiteten Richtlinien für die Überprüfung der Grundsätze und Verfahren für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für die Durchführung und die Steuerung der Süd-Süd-Zusammenarbeit maßgeblich sind. Wir fordern daher ihre vollständige Umsetzung und sind uns der Notwendigkeit bewusst, sie stetig zu verbessern und insbesondere die Kapazitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zur Förderung und zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung des spezifischen Rahmens operativer Leitlinien zu stärken, die den Entwicklungsländern bei ihren Programmen und Projekten die Nutzung der technischen Zusammenarbeit untereinander erleichtern sollen;

k) betonen wir, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit angemessener Unterstützung seitens der Fonds, Programme

und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bedarf, so auch im Rahmen der Dreieckskooperation, und fordern alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, die für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen nach Bedarf zu erhöhen;

l) sind wir uns dessen bewusst, dass ausreichende Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bitten in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Beiträge zu leisten. In diesem Zusammenhang legen wir der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit nahe, zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen einzuleiten, um mehr Finanz- und Sachmittel anzuziehen, gleichzeitig jedoch eine starke Zunahme und Aufsplitterung der Finanzierungsregelungen zu vermeiden. In dieser Hinsicht bekräftigen wir, dass die Tätigkeit der Sondergruppe weiterhin aus regulären Haushaltsmitteln finanziert wird, und bitten den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Veranschlagung ausreichender Ressourcen für die Sondergruppe zu erwägen.

22. Wir übermitteln der Republik Kenia und ihrem Volk unsere Anerkennung und unseren Dank für die ausgezeichnete Organisation und Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und für die warmherzige Gastfreundschaft, die uns in der Stadt Nairobi erwiesen wurde.

RESOLUTION 64/226

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.40 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/226. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷³,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Ver-

haltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994²⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁵, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

sowie in Anerkennung der Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wieder-

²⁷⁴ Siehe S/1999/1257.

²⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁶ A/64/313.

²⁷³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

herstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermords und der von der Diaspora eingeleiteten Kampagne „Ein Dollar für die Überlebenden des Völkermords“ bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²⁷⁶ dringend umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

4. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords

von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei konkrete Empfehlungen zur Unterstützung der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

7. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/235

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.27 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Katar, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mauritius, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Somalia, Spanien, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

64/235. Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 enthaltene Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und die in ihrer Resolution 62/272 vom 5. September 2008 enthaltene erste Überprüfung der Strategie,

ersucht den Generalsekretär, die Ressourcen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung unverzüglich abzuschließen und so die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten.